

## Vorblatt

### Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

#### A. Problem

Nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens haben Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen Umstellungsrechnungen auf den Stichtag der Währungsreform als Grundlage für die Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand aufzustellen (Berliner Kreditinstitute eine Altbankenrechnung). Ein Teil der Institute, vorwiegend Zentralinstitute oder Filialinstitute, konnten, da ihre Bankunterlagen vielfach durch Kriegsschäden vernichtet waren, aus noch ungeklärten tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine abschließende Bewertung einzelner Bilanzpositionen zum Stichtag der Rechnung nicht durchführen. Sie konnten eine Umstellungs- bzw. Altbankenrechnung deshalb noch nicht endgültig aufstellen. Es besteht jedoch 22 Jahre nach der Währungsreform ein rechtliches und tatsächliches Bedürfnis, diesen Komplex endgültig abzuschließen.

#### B. Lösung

Es sollen deshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für den endgültigen Abschluß der Rechnungen geschaffen werden. Die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens sollen jetzt in der Weise abschließend geregelt werden, daß

- a) als Termin für den Abschluß der Rechnungen der 31. Dezember 1970 festgesetzt wird;
- b) die Institute nach Abschluß ihrer Rechnung nicht mehr zu Lasten ihrer Rechnung von ihren ihnen bekannten Gläubigern in Anspruch genommen werden können und

- c) für nicht abschließend bewertbare Aktiven und Passiven eine die Interessen der öffentlichen Hand angemessen berücksichtigende Regelung getroffen wird.

**1. Alternative**

Es bezüglich des endgültigen Abschlusses der Rechnungen bei dem bisherigen Zustand zu belassen, damit die Kreditinstitute die Möglichkeit haben, zur Zeit unbekannte Auslandsverbindlichkeiten über ihre Rechnungen im Falle der Geltendmachung von der öffentlichen Hand abgedeckt zu erhalten.

**2. Alternative**

Für zur Zeit unbekannte Auslandsverbindlichkeiten eine Absicherung durch den Bund im Gesetz vorzusehen.

**Kosten**

Keine.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
III/3 — 55001 — Um 1/70

Bonn, den 21. April 1970

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

### Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 350. Sitzung am 20. März 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

**Brandt**

## Anlage 1

**Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**ABSCHNITT I****Reichsmarkguthaben****§ 1****Erlöschen von Reichsmarkguthaben**

Folgende Reichsmarkguthaben erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1970, wenn und soweit sie bis zu diesem Tage weder in Deutsche Mark umgewandelt noch zur Umwandlung in Deutsche Mark angemeldet worden sind:

1. Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes);
2. Uraltguthaben (§ 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1439 —, zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 1083);
3. Reichsmarkguthaben im Saarland (§ 1 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 441).

**§ 2****Ausschluß der Geltendmachung von Ansprüchen**

(1) Für Altgeldguthaben der Gruppe I (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Umstellungsgesetzes) ist nach dem 31. Dezember 1970 ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

(2) Ansprüche auf eine Gutschrift oder Wiedergutschrift gegen Geld- und Kreditinstitute aus bankgeschäftlichen Aufträgen, die in Reichsmark erteilt worden waren, können nach dem 31. Dezember 1970 nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Anspruch gegen das Geld- oder Kreditinstitut vor dem 1. Januar 1971 rechtshängig geworden ist. Als Kreditinstitute gelten auch die Deutsche Reichsbank, das Postscheckamt Berlin und das Postscheckamt Saarbrücken.

**ABSCHNITT II****Umstellungsrechnungen  
und Altbankenrechnungen****UNTERABSCHNITT 1****Einreichung und Bestätigung der Rechnungen****§ 3****Frist für die erstmalige Einreichung**

(1) Den Geldinstituten, Berliner Altbanken, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Insti-

tuten), die bis zum 31. Dezember 1970 keine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung (Rechnung) eingereicht haben, steht kein Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung zu.

(2) Berliner Altbanken, denen nach Absatz 1 kein Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung zusteht, können für ihre Verbindlichkeiten aus der Umwandlung von Uraltguthaben ohne die Einschränkung, die sich aus § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes ergibt, voll in Anspruch genommen werden. § 39 Abs. 2 und 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

**§ 4****Endgültiger Abschluß und endgültige Bestätigung**

(1) Die Rechnungen sind spätestens nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 endgültig abzuschließen. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so kann der Stand vom Ende des am 31. Dezember 1970 laufenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt werden.

(2) Die Rechnungen sind bis zum 31. Dezember 1971 zur Bestätigung einzureichen, es sei denn, daß bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, in welcher Höhe eine Rückstellung auf Grund des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) gebildet werden darf. Die für die Bestätigung zuständige Behörde kann einer Einreichung nach dem 31. Dezember 1971 zustimmen.

(3) Eine eingereichte Rechnung kann nur noch auf Grund einer Vereinbarung mit der Behörde oder auf Grund einer Auflage der Behörde berichtigt werden.

(4) Wird die Frist des Absatzes 2 versäumt oder kommt ein Institut einer Vereinbarung oder Auflage nach Absatz 3 nicht nach, so kann die Behörde die Ausgleichsforderung nach Ansätzen berechnen, die von den Ansätzen in der zuletzt eingereichten Rechnung abweichen. Satz 1 gilt sinngemäß für die Berechnung der von den Instituten abzuführenden Beträge sowie für die Feststellung des Betrages, für den eine Altbank nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes in Anspruch genommen werden kann.

**UNTERABSCHNITT 2****Zusammenfassung außerhalb der Rechnungen****§ 5****Inhalt der Zusammenfassung**

(1) Die beim endgültigen Abschluß einer Rechnung nicht abschließend bewerteten Aktiven sowie

die dem Institut bekannten, aber der Höhe nach nicht feststehenden oder nicht zu schätzenden Passiven sind außerhalb der für sie maßgebenden Rechnung zusammenzufassen (Zusammenfassung).

(2) In der Zusammenfassung sind nicht anzusetzen:

1. Versorgungsverbindlichkeiten einschließlich der Verbindlichkeiten, für die auf Grund des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken eine Rückstellung gebildet werden darf;
2. Kosten, die vor der Einreichung der Rechnung entstanden sind und in der Rechnung passiviert werden dürfen.

Die in Satz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und Kosten können nur in der für sie maßgebenden Rechnung angesetzt werden.

(3) Institute, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens für ihre Verbindlichkeiten nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden können, dürfen Verbindlichkeiten, für die noch nicht festgestellt ist, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme gegeben sind, in der Zusammenfassung ansetzen. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten, für die bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung feststeht, daß das Institut aus ihnen nicht in Anspruch genommen werden kann. Im Falle eines Ansatzes in der Zusammenfassung sind anzugeben:

1. bei Schuldverschreibungen für jede Wertpapierart die Laufzeit der Anleihe und der Nennbetrag der nicht erfüllten Verbindlichkeiten,
2. bei Bausparguthaben der Gesamtbetrag der nicht erfüllten Verbindlichkeiten,
3. bei sonstigen Verbindlichkeiten, die weder erloschen sind noch unter Absatz 2 fallen, Gläubiger, Betrag und Entstehungsgrund der Schuld.

(4) Institute, die nach der zur endgültigen Bestätigung eingereichten Rechnung Anspruch auf eine Ausgleichsforderung haben oder als Berliner Altbanken für ihre Verbindlichkeiten nach § 37 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht voll in Anspruch genommen werden können, sind verpflichtet, der Rechnung eine Zusammenfassung beizufügen, in der die nicht abschließend bewerteten Aktiven vollständig aufzuführen sind. Passiven dürfen in die Zusammenfassung aufgenommen werden.

(5) Institute, die nach der zur endgültigen Bestätigung eingereichten Rechnung keinen Anspruch auf eine Ausgleichsforderung haben, dürfen der Rechnung eine Zusammenfassung beifügen. Wird eine Zusammenfassung beigefügt, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die für die Bestätigung der Rechnung zuständige Behörde kann die Einreichung einer Zusammenfassung oder ihre Ergänzung verlangen.

(7) Werden Aktiven oder Passiven in die Zusammenfassung aufgenommen, so gilt dies als eine Be-

richtigung der Umstellungsrechnung im Sinne des § 13 der Zweiundvierzigsten, des § 12 der Dreiundvierzigsten und des § 15 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

## § 6

### Bestätigung

(1) Die Zusammenfassung bedarf der für die Rechnung vorgeschriebenen Prüfung. Sie ist durch die für die Bestätigung der Rechnung zuständige Behörde zu bestätigen. Die Bestätigung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bestätigungsbehörde kann das Institut von der Prüfung der Zusammenfassung durch einen Abschlußprüfer befreien.

(2) Die Zusammenfassung kann nach der Bestätigung nicht mehr ergänzt werden.

(3) Hat ein Institut, das nach seiner bestätigten Rechnung keinen Anspruch auf eine Ausgleichsforderung hat, eine Zusammenfassung eingereicht, so ist bei der Bestätigung der Zusammenfassung der Betrag festzustellen, von dem an das Institut Anspruch auf Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung (§ 11) hat.

## § 7

### Gerichtliche Verfahren und Vergleiche

(1) Schwebt wegen eines Postens, der in der bestätigten Zusammenfassung aufgeführt ist, ein gerichtliches Verfahren oder wird ein solches Verfahren anhängig, so ist die Bundesschuldenverwaltung von dem Institut hierüber laufend zu unterrichten. Beteiligt sich der Bund an dem Verfahren, so wird er von der Bundesschuldenverwaltung vertreten.

(2) Vergleiche sind gegenüber dem Bund nur verbindlich, wenn die Bundesschuldenverwaltung zugestimmt hat.

## UNTERABSCHNITT 3

### Nicht abschließend bewertete Aktiven

## § 8

### Abführung nachträglich zufließender Vermögenswerte

(1) Die Institute sind verpflichtet, die in die Zusammenfassung aufgenommenen Aktiven mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu überwachen und die Rechte aus den Aktiven geltend zu machen. Zur Durchführung eines Feststellungs- oder eines besonderen Beweisverfahrens nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) sind sie nicht verpflichtet. Die Bundesschuldenverwaltung kann ein Institut von der Verpflichtung zur Geltendmachung von Aktiven befreien.

(2) Fließen einem Institut für Aktiven, die in der Zusammenfassung aufgeführt sind, Geldbeträge zu, so hat es unverzüglich achtzig vom Hundert der Beträge, die ihm nach Abzug der durch Leistungen an Dritte aufgewandten Kosten verbleiben, an den Bund abzuführen. Zwanzig vom Hundert verbleiben dem Institut zur Deckung der Verwaltungskosten.

(3) Kann das Institut über einen zu den Aktiven gehörenden Vermögensgegenstand oder Ersatzgegenstand verfügen, so sind achtzig vom Hundert des Geldbetrages abzuführen, mit dem der Gegenstand bei der ersten Veranlagung zur Vermögensteuer angesetzt wird, die auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das Institut verfügen kann. Das Institut kann in Höhe des Abführungsbetrages Ausgleichsforderungen an den Bund abtreten oder mit Zustimmung der Bundesschuldenverwaltung an Stelle einer Abführung nach Satz 1 den Vermögensgegenstand oder Ersatzgegenstand auf den Bund übertragen. Eine Ausgleichsforderung, die an den Bund abgetreten worden ist, erlischt mit dem Tage der Abtretung. Die Kosten zur Übertragung eines Vermögensgegenstandes oder Ersatzgegenstandes trägt der Bund.

#### § 9

##### Geltendmachung des Abführungsanspruchs

Die Bundesschuldenverwaltung hat den Anspruch auf Abführung gegenüber dem Institut geltend zu machen. Eingehende Geldbeträge sind an den bei der Deutschen Bundesbank gebildeten Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (§ 8 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 650 —) weiterzuleiten.

#### § 10

##### Meldepflicht

(1) Die Institute haben die ihnen nach § 8 Abs. 2 und 3 zufließenden Geldbeträge sowie die Erlangung der Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände der Bundesschuldenverwaltung zu melden.

(2) Sie haben der Bundesschuldenverwaltung jeweils drei Jahre nach der Bestätigung der Zusammenfassung über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 zu berichten, es sei denn, daß die Bundesschuldenverwaltung etwas anderes anordnet.

#### UNTERABSCHNITT 4

##### Nachträgliche Erfüllung von Verbindlichkeiten

#### § 11

##### Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen

(1) Einem Institut ist eine Zusatzausgleichsforderung zu gewähren, wenn es eine in der Zusammenfassung aufgeführte Verbindlichkeit erfüllt hat und

hierzu unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens verpflichtet war. Eine Zusatzausgleichsforderung ist ferner zu gewähren, wenn ein Institut bei der Geltendmachung von Aktiven mit Zustimmung der Bundesschuldenverwaltung Kosten aufgewendet hat, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht abgezogen werden können. Der Anspruch auf die Zusatzausgleichsforderung ist in dem Geschäftsjahr zu aktivieren, in dem die Verbindlichkeit zu passivieren ist.

(2) Einem Institut, das nach der bestätigten Rechnung keinen Anspruch auf eine Ausgleichsforderung hat, steht eine Zusatzausgleichsforderung nur zu, soweit seine Leistung den nach § 6 Abs. 3 festgesetzten Betrag übersteigt.

(3) Der Deutschen Bundespost sind Zusatzausgleichsforderungen für Postsparguthaben zu gewähren, die durch die Umwandlung von auf Reichsmark lautende Postsparguthaben entstanden sind, wenn deren Erfassung erst nach dem 31. Dezember 1970 beantragt worden ist.

#### § 12

##### Höhe der Zusatzausgleichsforderungen

(1) Eine Zusatzausgleichsforderung ist in Höhe des Betrages zu gewähren, den das Institut zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit einschließlich notwendiger Kosten der Rechtsverteidigung aufgewendet hat.

(2) Waren Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen bei Stellung des Antrages auf Gewährung der Zusatzausgleichsforderung noch nicht fällig, so ist eine Zusatzausgleichsforderung sowohl für den noch nicht fälligen Kapitalbetrag als auch für die bis zur letzten Zinsfälligkeit der Schuldverschreibung vor der Inanspruchnahme des Institutes rückständigen Zinsen zu gewähren.

(3) Erreicht eine Zusatzausgleichsforderung nicht den Betrag von hundert Deutschen Mark, so tritt an ihre Stelle eine von der Bundesschuldenverwaltung zu leistende Barzahlung.

#### § 13

##### Verzinsung und Tilgung

(1) Zusatzausgleichsforderungen der Geldinstitute einschließlich der Berliner Altbanken werden mit drei vom Hundert, Zusatzausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen mit dreieinhalb vom Hundert jährlich vom Beginn des auf die Erfüllung der Verbindlichkeit folgenden Monats an verzinst.

(2) Zusatzausgleichsforderungen für den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen, die bei Stellung des Antrages auf Gewährung der Zusatzausgleichsforderung noch nicht fällig sind, werden mit viereinhalb vom Hundert jährlich vom Zeitpunkt der letzten Zinsfälligkeit der Schuldverschreibungen

vor der Inanspruchnahme des Instituts an verzinst. Zusatzausgleichsforderungen für rückständige Zinsen aus Schuldverschreibungen werden mit drei vom Hundert verzinst.

(3) Die Zinsen sind nach Eintragung der Zusatzausgleichsforderung am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres in bar zu entrichten, erstmals am Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die Zusatzausgleichsforderung eingetragen wurde.

(4) Tritt an die Stelle der Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung eine Barzahlung, so wird der bar zu zahlende Betrag nicht verzinst.

(5) Auf die Zusatzausgleichsforderungen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen anzuwenden.

#### § 14

##### Verfahren

(1) Zusatzausgleichsforderungen werden auf Antrag des Instituts von der Bundesschuldenverwaltung zugeteilt und durch Eintragung in das Bundes-schuldbuch gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der Bundesschuldenverwaltung binnen eines Jahres nach Erfüllung der Verbindlichkeit zu stellen. Die Frist beginnt nicht vor der endgültigen Bestätigung der Rechnung und der Zusammenfassung. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so verliert das Institut den Anspruch auf eine Zusatzausgleichsforderung.

(3) Dem ersten Antrag eines Instituts ist eine Ausfertigung der endgültig bestätigten Rechnung und der bestätigten Zusammenfassung beizufügen. Ergibt sich aus der endgültig bestätigten Rechnung kein Anspruch auf eine Ausgleichsforderung, so ist außerdem die Feststellung nach § 6 Abs. 3 beizufügen.

(4) Sind Verbindlichkeiten erfüllt worden, bei denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Instituts erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt worden sind, so können Anträge vor endgültiger Bestätigung der Rechnung gestellt werden, wenn die Bestätigungsbehörde bescheinigt, daß das Institut Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsforderung hat oder als Berliner Altbank für ihre Verbindlichkeiten nach § 37 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht voll in Anspruch genommen werden kann.

(5) Anträge der Deutschen Bundespost auf Zuteilung von Zusatzausgleichsforderungen für Postsparguthaben können vor endgültiger Bestätigung der Rechnung gestellt werden.

#### § 15

##### Nachweis

(1) Das Institut hat in dem Antrag die Voraussetzungen für die Zuteilung einer Zusatzausgleichsforderung nachzuweisen.

(2) Wird die Zuteilung einer Zusatzausgleichsforderung für Verbindlichkeiten aus Reichsmarktschuldverschreibungen beantragt, so muß dem Antrag beigefügt werden

1. eine Bestätigung der Prüfstelle, daß die Rechte im Wertpapierbereinungsverfahren rechtskräftig anerkannt worden sind oder eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist,
2. bei Ansprüchen, bei denen die Wohnsitzvoraussetzung durch eine natürliche Person erfüllt sein muß, eine Erklärung des Schuldnerinstituts, daß nach der Bestätigung der zuständigen Vermittlungsstelle die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme einschließlich der Verfügungsbe-rechtigung gegeben sind,
3. bei nicht unter Nummer 2 fallenden Ansprüchen die Beweismittel, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme gegeben sind.

#### § 16

##### Inhalt der Zusatzausgleichsforderungen

(1) Die Zusatzausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung über die Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen nicht ausgereicht werden.

(2) Auf die Zusatzausgleichsforderungen sind § 11 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes, § 11 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), § 11 Abs. 3 und 4 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 3 Abs. 4 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des § 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank anzuwenden.

#### UNTERABSCHNITT 5

##### Bestätigung einer Rechnung vor Inkrafttreten des Gesetzes

#### § 17

##### Verzicht auf Berichtigungen

Soweit eine Rechnung unter Verzicht auf Berichtigungen vor Inkrafttreten des Gesetzes endgültig bestätigt worden ist, bleibt es vorbehaltenlich der §§ 18, 19 hierbei.

## § 18

**Behandlung von Aktiven**

(1) Ist bei der endgültigen Bestätigung die Verwaltung von nicht abschließend bewerteten Aktiven dem Institut übertragen worden oder sind ihm hinsichtlich solcher Aktiven bestimmte Verpflichtungen auferlegt worden, so gilt § 8 mit der Maßgabe, daß die Vermögenswerte an die bisher zuständige Stelle abzuführen sind. Ist zwischen dem Institut und der für die Bestätigung zuständigen Behörde eine Vereinbarung über die Kosten getroffen worden, so kann das Institut wählen, ob nach § 8 Abs. 2 verfahren werden oder ob es bei der Vereinbarung bleiben soll.

(2) Für das Verhältnis von Bund und Ländern gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen.

## § 19

**Behandlung von Passiven**

(1) Ist eine Rechnung mit der Maßgabe bestätigt worden, daß die nachträgliche Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten zur Gewährung oder zur Erhöhung einer Ausgleichsforderung führen sollte, so gelten §§ 11 bis 16 sinngemäß, soweit es sich nicht um Passiven im Sinne des § 5 Abs. 2 handelt.

(2) Einschränkungen der Bestätigung einer Rechnung nach Absatz 1 sind der Bundesschuldenverwaltung bis zum 31. Dezember 1971 anzuzeigen. Wird die Anzeigefrist versäumt, so verliert das Institut den Anspruch auf eine Zusatzausgleichsforderung.

## § 20

**Institute mit zwei Rechnungen**

(1) Ist bei Instituten, die zwei Rechnungen aufzustellen haben, eine der Rechnungen unter Verzicht auf Berichtigungen endgültig bestätigt, so sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in der endgültig bestätigten Rechnung nicht oder nur mit einem Merkposten angesetzt sind, bis zum endgültigen Abschluß der anderen Rechnung in dieser anzusetzen, sofern sich nicht aus den Erklärungen über den Verzicht auf Berichtigungen ergibt, daß ein Ansatz in der anderen Rechnung ausgeschlossen sein sollte.

(2) Soweit in der anderen Rechnung Aktiven nicht abschließend bewertet werden können oder dem Institut bekannte Verbindlichkeiten der Höhe nach nicht feststehen oder nicht zu schätzen sind, gelten die §§ 5 bis 16.

(3) Werden Verbindlichkeiten eines verlagerten Geldinstituts aus Reichsmarkguthaben bei der Berliner Niederlassung nach endgültiger Bestätigung der Umstellungsrechnung und vor dem 1. Januar 1971 angemeldet, so ist Abschnitt I des Umstellungsergänzungsgesetzes auch dann anzuwenden, wenn die Verbindlichkeit bis zur endgültigen Bestätigung

in der Umstellungsrechnung anzusetzen gewesen wäre. § 3 Buchstabe a des Umstellungsergänzungsgesetzes findet keine Anwendung.

**ABSCHNITT III****Schuldverschreibungen Berliner Altbanken und verlagert Geldinstitute**

## § 21

**Übernahme von Verbindlichkeiten durch den Bund**

(1) Der Bund hat auf Antrag einer Berliner Altbank oder eines verlagerten Geldinstituts die Verbindlichkeiten aus solchen Reichsmarkschuldverschreibungen einschließlich der Goldmarkschuldverschreibungen zu übernehmen, aus denen das Institut nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Zeitpunkt der Übernahme der Verbindlichkeit noch nicht in Anspruch genommen worden ist oder noch nicht in Anspruch genommen werden konnte.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der endgültigen Bestätigung der Rechnung bei der Bundesschuldenverwaltung einzureichen. Die Übernahme durch die Bundesschuldenverwaltung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gehen die Verbindlichkeiten aus den in Absatz 1 bezeichneten Schuldverschreibungen auf den Bund über.

## § 22

**Jahresbilanz, Sammelurkunde**

(1) Der Übergang der Verbindlichkeiten auf den Bund ist im Jahresabschluß für das Geschäftsjahr zu berücksichtigen, in dem die Verbindlichkeiten auf den Bund übergehen.

(2) Soweit Verbindlichkeiten nach § 21 Abs. 2 Satz 3 auf den Bund übergegangen sind, wird eine für die Schuldverschreibungen ausgestellte Sammelurkunde (§ 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 — Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295 —, geändert durch Artikel X § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 861 —) kraftlos.

## § 23

**Inanspruchnahme des Bundes**

(1) Der Bund kann aus Verbindlichkeiten, die auf ihn übergegangen sind, nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Schuldnerinstituts gegeben wären.

(2) Die Verbindlichkeiten sind in der Höhe zu erfüllen, in der sie unter Berücksichtigung eines etwaigen Anspruchs auf Altsparerentschädigung



und der darauf entfallenden Zinsen nach dem Altspargesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), vom Schuldnerinstitut zu erfüllen gewesen wären; dabei werden Zinsen für nicht fällige Schuldverschreibungen bis zum 30. Juni vor der Gutschrift durch die Bundesschuldenverwaltung berücksichtigt.

## § 24

**Erfüllung durch den Bund**

Der Bund erfüllt eine Verbindlichkeit, aus der er in Anspruch genommen werden kann, dadurch, daß dem Berechtigten in Höhe seines Anspruchs eine Entschädigungsschuld der Bundesrepublik Deutschland (§ 18 Abs. 1 und 6 des Altspargesetzes und § 9 a Abs. 1 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 6. November 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1512 —, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 21. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 470 —) bei einem von ihm zu benennenden Kreditinstitut oder im Bundesschuldbuch gutgeschrieben wird (Gutschrift). Ansprüche unter hundert Deutschen Mark (Kleinbeträge) sowie die Beträge, die von dem Anspruch nach Abzug von hundert Deutschen Mark oder des höchstmöglichen ungebrochenen Vielfachen von hundert Deutschen Mark verbleiben (Spitzenbeträge), werden bar ausbezahlt.

## § 25

**Zinsen**

Die Gutschrift sowie die Klein- und Spitzenbeträge werden von dem 1. Juli, der vor der Gutschrift durch die Bundesschuldenverwaltung liegt, mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die Zinsen für Klein- und Spitzenbeträge werden mit der Erfüllung des Anspruchs gezahlt. Die Zinsen auf die Gutschrift werden jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres nachträglich gezahlt.

## § 26

**Erstattungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds**

Dem Bund sind die Mittel für die Verzinsung und Tilgung der von ihm erbrachten Zahlungen und der Ansprüche aus der Gutschrift vom Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 [Bundesgesetzbl. I S. 1909]) insoweit zu erstatten, als die Leistung an Stelle einer Altsparerentschädigung und der darauf entfallenden Zinsen gewährt worden ist.

## § 27

**Anmeldung**

(1) Für die Anmeldung und den Nachweis, daß die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 gegeben sind,

sind die Zweite Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz vom 26. April 1954 (Bundesanzeiger Nr. 81) und § 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des Schuldnerinstituts die Bundesschuldenverwaltung tritt. § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Bei der Weiterleitung der Anmeldung an die Bundesschuldenverwaltung hat die Vermittlungsstelle zu bestätigen, daß

1. der Anspruch im Wertpapierbereinigerungsverfahren anerkannt oder eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist und
2. vom Schuldnerinstitut bisher Zahlungen nicht geleistet worden sind.

## § 28

**Rechtsmittelverfahren**

Lehnt die Bundesschuldenverwaltung eine Anmeldung ab, so gelten die §§ 49 bis 55. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**ABSCHNITT IV****Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der öffentlichen Hand****UNTERABSCHNITT 1**

**Ausgleichsmaßnahmen bei Geldinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen**

## § 29

**Übergang von Ansprüchen gegen Geldinstitute auf den Bund**

(1) Folgende Ansprüche gegen Geldinstitute, die nach ihrer Rechnung einen Anspruch auf eine Ausgleichsforderung haben, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1971 auf den Bund über, wenn und soweit der Gläubiger, ein sonst Verfügungsberechtigter oder, sofern die Rechte einer Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, ein Mitberechtigter sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1970 geltend gemacht hat:

1. Ansprüche aus in Deutsche Mark umgewandelten Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes), die am 21. Juni 1948 den Betrag von hundert Deutschen Mark überstiegen haben,
2. Guthaben, die auf fremde Währung lauten und in der Rechnung angesetzt worden sind, wenn deren Kapitalbetrag am 31. Dezember 1970 den Gegenwert von hundert Deutschen Mark übersteigt.

(2) Ein Anspruch gilt als nicht geltend gemacht, wenn über ihn weder ganz noch teilweise verfügt worden ist und das Institut nicht feststellen kann,

daß sich die Gläubiger, ein sonst Verfügungsberechtigter oder ein Mitberechtigter im Sinne des Absatzes 1 in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Januar 1971 gemeldet hat.

(3) Ein Anspruch gilt ferner als nicht geltend gemacht, wenn er von einem Abwesenheitspfleger geltend gemacht worden ist, der erst nach dem 30. Juni 1966 auf Grund des § 1911 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 407) bestellt worden ist.

#### § 30

##### **Übergang von Ansprüchen aus Bausparguthaben auf den Bund**

Für Ansprüche aus Bausparguthaben, die bis zum 31. Dezember 1970 von dem Berechtigten nicht geltend gemacht und in der Rechnung der Bausparkasse berücksichtigt worden sind, gilt § 29 entsprechend. Im übrigen bleiben die Rechte aus bestehenden Bausparverträgen unberührt.

#### § 31

##### **Umfang des Übergangs der Ansprüche auf den Bund**

Die in §§ 29, 30 bezeichneten Ansprüche einschließlich Zinsen gehen in der Höhe auf den Bund über, in der sie am 1. Januar 1971 bestehen. Dies gilt auch, sofern und soweit sich die Höhe eines Anspruchs in der Zeit zwischen seiner Umwandlung (Umstellung) auf Deutsche Mark und dem 1. Januar 1971 verändert hat.

#### § 32

##### **Deckungsforderungen**

Eine in den Fällen der §§ 29, 30 nach § 19 des Altspargeretzes entstandene Deckungsforderung erlischt mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Entstehens.

#### § 33

##### **Verbindlichkeiten aus Haftpflicht- und Unfallversicherungen**

(1) Für Verbindlichkeiten aus vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Versicherungsfällen in der Haftpflicht- und Unfallversicherung, die den Betrag von hundert Deutschen Mark übersteigen, gilt, falls das Versicherungsunternehmen auf Grund seiner Rechnung Anspruch auf eine Ausgleichsforderung hat, folgendes:

1. Hat das Versicherungsunternehmen den Anspruch des Berechtigten nicht bis zur Einreichung seiner endgültig bestätigten Rechnung erfüllen können, weil der Aufenthalt des Berechtigten oder in der Haftpflichtversicherung des Geschädigten nach dem 20. Juni 1948 unbekannt geblieben ist, so ist die Rechnung zu berichtigen. Die Verbindlichkeiten, hinsichtlich deren die Rech-

nung berichtigt worden ist, sind in die Zusammenfassung aufzunehmen.

2. Ist die Rechnung unter Verzicht auf Berichtigungen bereits vor dem 1. Januar 1971 endgültig bestätigt worden, so hat das Versicherungsunternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 1 Satz 1 einen Betrag in Höhe der für die Ansprüche zum 21. Juni 1948 gebildeten Rückstellungen zuzüglich dreieinhalb vom Hundert Zinsen jährlich bis zum Zeitpunkt der Abführung in bar an den Bund abzuführen.

(2) Erfüllt ein Versicherungsunternehmen einen Anspruch aus einer Haftpflicht- oder Unfallversicherung, für den es nach Absatz 1 Nr. 2 einen Betrag an den Bund abgeführt hat, so ist ihm der abgeführte Betrag einschließlich dreieinhalb vom Hundert Zinsen jährlich vom Zeitpunkt der Abführung an auf Antrag zu erstatten.

(3) Kann ein Versicherungsunternehmen nicht ohne erheblichen Aufwand an Verwaltungskosten die Rechnung berichtigen oder die Rückstellung nach Absatz 1 Nr. 2 ermitteln, so kann mit dem Bund eine Regelung vereinbart werden, die eine pauschale Berechnung des Abführungsbetrages vorsieht. Der Bund wird durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen vertreten.

#### UNTERABSCHNITT 2

##### **Stellung des Bundes**

#### § 34

##### **Vertretung des Bundes**

Die Rechte und Pflichten des Bundes nach § 29 Abs. 1, §§ 30, 33 Abs. 1 Nr. 2, Absatz 2 werden von der Bundesschuldenverwaltung wahrgenommen.

#### § 35

##### **Anzeigepflicht**

(1) Die Schuldner der in § 29 Abs. 1, §§ 30 und 33 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ansprüche haben der Bundesschuldenverwaltung schriftlich anzuzeigen, ob und welche Ansprüche auf den Bund übergegangen sind oder welche Beträge sie an den Bund abzuführen haben.

(2) Die Anzeigefrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. Januar 1971.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Bundesschuldenverwaltung auf Verlangen Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die für den Bund zur Geltendmachung seiner Ansprüche von Bedeutung sein können, und die bei ihnen vorliegenden Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

(4) Nach § 32 erloschene Deckungsforderungen sind bis zum 31. Dezember 1971 dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes mitzuteilen.

(5) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht nachkommt, haftet dem Bund und dem Ausgleichsfonds für den daraus entstandenen Schaden.

## ABSCHNITT V Entschädigung

### UNTERABSCHNITT 1

#### Inhalt des Entschädigungsanspruchs

#### § 36

##### Sachliche Voraussetzungen

(1) Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung haben Anspruch auf Entschädigung gegen den Bund:

1. eine Person, deren Guthaben nach § 1 erloschen ist, wenn das Guthaben den Betrag von dreihundert Reichsmark erreicht und in Deutsche Mark umzuwandeln gewesen wäre,
2. ein Gläubiger, dessen Anspruch nach §§ 29, 30 auf den Bund übergegangen ist.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als Guthaben auch ein Anspruch auf eine Gutschrift oder Wiedergutschrift gegen ein Geld- oder Kreditinstitut aus einem bankgeschäftlichen Auftrag, der in Reichsmark erteilt worden war, wenn die Gutschrift oder Wiedergutschrift zu einem Guthaben geführt hätte, das nach § 1 erloschen wäre. Als Kreditinstitute gelten auch die Deutsche Reichsbank, das Postscheckamt Berlin und das Postscheckamt Saarbrücken.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit für ein Reichsmarkguthaben Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gewährt worden sind.

(4) Entschädigungsansprüche können von einem Abwesenheitspfleger, der nach dem 30. Juni 1966 auf Grund des § 1911 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 407) bestellt worden ist, nicht geltend gemacht werden.

#### § 37

##### Höhe des Anspruchs

(1) Anspruch auf Entschädigung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 besteht für

1. Altgeldguthaben der Gruppe IV in Höhe von sechseinhalb Deutschen Mark,
2. Uraltguthaben in Höhe von fünf Deutschen Mark,
3. Reichsmarkguthaben im Saarland in Höhe von sechseinhalb Deutschen Mark

für je einhundert Reichsmark des Betrages, der umzuwandeln gewesen wäre. Bei Berechnung der Ent-

schädigung werden nur volle Reichsmarkkapitalbeiträge sowie Zinsen vom 1. Januar 1953 an, für Guthaben bei Kreditinstituten im Saarland vom 1. Januar 1961 an, bis zum letzten 30. Juni vor der Gutschrift durch die Bundesschuldenverwaltung berücksichtigt. Für Spareinlagen werden drei vom Hundert, für sonstige Guthaben eins vom Hundert Zinsen jährlich berechnet. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.

(2) Anspruch auf Entschädigung nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 besteht in Höhe des dem Bund zugeflossenen Betrages zuzüglich Zinsen für die Zeit vom Zugang dieses Betrages beim Bund bis zum letzten 30. Juni vor der Gutschrift durch die Bundesschuldenverwaltung. Handelt es sich bei dem übergegangenem Anspruch um ein Sparguthaben, so beträgt der Zinssatz drei vom Hundert jährlich; im übrigen beträgt der Zinssatz eins vom Hundert jährlich; Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn der abgeführte Betrag vom Bund an das Schuldnerinstitut zurückgezahlt wird.

(3) Die Entschädigung ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

#### § 38

##### Altsparerentschädigung

Handelt es sich bei dem Anspruch, der einem Entschädigungsanspruch nach § 36 zugrunde liegt, um eine Altsparanlage im Sinne des Altsparengesetzes, so erhöht sich die Entschädigung um den Betrag, den der Gläubiger als Altsparerentschädigung einschließlich der Zinsen nach § 5 Abs. 4 des Altsparengesetzes zu beanspruchen gehabt hätte. Die Zinsen bis zum letzten 30. Juni vor der Gutschrift berechnet.

#### § 39

##### Entschädigungsgutschrift

Der Anspruch auf Entschädigung wird dadurch erfüllt, daß dem Berechtigten eine Entschädigungsschuld der Bundesrepublik Deutschland (§ 24 Satz 1) bei einem von ihm zu benennenden Kreditinstitut oder im Bundesschuldbuch gutgeschrieben wird. Beträge unter hundert Deutsche Mark (Kleinbeträge) sowie die Beträge, die von dem Entschädigungsbetrag nach Abzug von hundert Deutschen Mark oder des höchstmöglichen ungebrochenen Vielfachen von hundert Deutschen Mark verbleiben (Spitzenbeträge), werden durch Barzahlung erfüllt.

#### § 40

##### Rechte Dritter und Verfügungsbeschränkungen

(1) Rechte, die an einem nach § 1 erloschenen Guthaben oder an einem nach §§ 29, 30 auf den Bund übergegangenem Anspruch bestanden, und Verfügungsbeschränkungen, denen der Inhaber hinsichtlich des Guthabens oder des Anspruchs unter-

worfen war, setzen sich an der Entschädigungsgutschrift oder an dem Anspruch auf Barentschädigung fort. Als Verfügungsbeschränkung gilt auch ein Zurückbehaltungsrecht des früheren Instituts.

(2) Der Bund oder das Institut, bei dem die Entschädigungsschuld gutgeschrieben ist, werden durch Leistung an den Entschädigungsberechtigten befreit, es sei denn, daß ihnen die Rechte oder Verfügungsbeschränkungen bekannt sind.

#### § 41

##### Zinsen

Die Entschädigungsgutschrift sowie die Klein- und Spitzenbeträge werden von dem 1. Juli, der vor der Gutschrift durch die Bundesschuldenverwaltung liegt, mit vier vom Hundert jährlich verzinst.

Die Zinsen auf Klein- und Spitzenbeträge werden mit dem Entschädigungsbetrag, die Zinsen auf die Entschädigungsgutschrift werden jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres nachträglich gezahlt.

#### Ansprüche des Bundes

#### § 42

##### Erstattungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds

Für die dem Bund vom Ausgleichsfonds zu erstattenden Beträge gilt § 26 entsprechend.

#### UNTERABSCHNITT 2

##### Verfahren

#### § 43

##### Antrag

(1) Entschädigung nach § 36 wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der Bundesschuldenverwaltung einzureichen.

#### § 44

##### Antragsbefugnis

Steht der Entschädigungsanspruch mehreren gemeinschaftlich zu, so kann jeder Berechtigte die Entschädigung beantragen. Die Mitberechtigten sollen angegeben werden. Der Antrag wirkt für alle Berechtigten.

#### § 45

##### Vordruck

Die Bundesschuldenverwaltung kann verlangen, daß der Antrag auf einem Vordruck zu stellen ist, dessen Fassung von der Bundesschuldenverwaltung bestimmt und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

#### § 46

##### Beweis

(1) Der Antragsteller hat die tatsächlichen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs glaubhaft zu machen.

(2) Der Anspruch des Antragstellers ist glaubhaft gemacht, wenn die Beweismittel zwar nicht ausreichen, um die volle Überzeugung von seinem Bestehen zu begründen, aber eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür ergeben.

(3) Wird Entschädigung wegen eines erloschenen Guthabens beantragt, so hat sich der Antragsteller darüber zu erklären, ob und inwieweit für das Guthaben außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Leistung gewährt worden ist.

#### § 47

##### Versicherungen an Eides Statt

Die Bundesschuldenverwaltung ist im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

#### § 48

##### Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung

Soweit die Bundesschuldenverwaltung den Entschädigungsanspruch für begründet hält, entscheidet sie über den Antrag, indem sie die Gutschrift oder Barzahlung gemäß § 39 veranlaßt.

#### § 49

##### Ablehnende Entscheidung

(1) Soweit die Bundesschuldenverwaltung einen Entschädigungsanspruch nicht für begründet hält, stellt sie fest, daß kein Entschädigungsanspruch besteht.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, so wird das Verfahren eingestellt.

(3) Die Bundesschuldenverwaltung hat eine Entscheidung nach Absatz 1 dem Antragsteller zuzustellen und ihm Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

#### § 50

##### Einspruch

(1) Gegen die Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung, durch die festgestellt wird, daß kein Entschädigungsanspruch besteht, kann der Antragsteller Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat bei der Bundesschuldenverwaltung schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung.

(3) Hält die Bundesschuldenverwaltung den Einspruch für begründet, so hat sie ihm abzuhelpen, an-

dernfalls hat sie den Einspruch mit ihrer Stellungnahme dem Landgericht zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Einem Antragsteller, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, ist auf Antrag vom Landgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Einspruch binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde (§ 54) zulässig. Nach dem Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

#### § 51

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts wird durch den bei Stellung des Antrags bestehenden Wohnsitz, Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung des Antragstellers im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist für die Zuständigkeit des Landgerichts der Sitz der Bundesschuldenverwaltung maßgebend.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund dieses Gesetzes zu übertragen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### § 52

##### Verfahren vor dem Landgericht

(1) Hält das Landgericht den Einspruch für begründet, so stellt es fest, daß und inwieweit ein Entschädigungsanspruch besteht.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(3) Wird der Antrag oder der Einspruch zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen.

(4) Die Entscheidung ist der Bundesschuldenverwaltung und dem Antragsteller von Amts wegen zuzustellen.

(5) Nach Rechtskraft der Entscheidung des Landgerichts hat die Bundesschuldenverwaltung die Gutschrift oder Barzahlung gemäß § 39 zu veranlassen.

#### § 53

##### Vertreter des Bundesinteresses

An gerichtlichen Verfahren kann sich ein Vertreter des Bundesinteresses beteiligen. Der Bundes-

minister der Finanzen bestimmt, welche Stelle die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses wahrnimmt.

Ist Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens auch die Frage, ob oder in welcher Höhe sich die Entschädigung um einen Altsparerezuschlag erhöht, so wird der Vertreter des Bundesinteresses zugleich als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds tätig.

#### § 54

##### Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sie kann auch von dem Vertreter des Bundesinteresses eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde kann nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats beim Landgericht einzulegen. Die Einlegung erfolgt schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller, gegenüber dem Vertreter des Bundesinteresses mit der Zustellung an die Bundesschuldenverwaltung. Wird die sofortige Beschwerde vom Antragsteller schriftlich eingelegt, so muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Einem Antragsteller, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Der sofortigen Beschwerde ist eine Abschrift beizufügen. Die Abschrift ist, wenn die sofortige Beschwerde vom Antragsteller eingelegt wird, dem Vertreter des Bundesinteresses, andernfalls dem Antragsteller zu übersenden.

(5) § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 55

##### Anzuwendende Vorschriften

Auf das Verfahren vor den Gerichten sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden, soweit in dem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen trifft bei den Landgerichten eine Zivilkammer, bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof ein Zivilsenat.

## § 56

**Gebühren**

(1) Gebühren und Auslagen für das Verfahren bei der Bundesschuldenverwaltung werden nicht erhoben.

(2) Für die Kosten des Verfahrens vor den Gerichten gelten entsprechend die Vorschriften der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) zuletzt geändert durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nicht ehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243). Die Gebühren im Einspruch- und Beschwerdeverfahren bestimmen sich nach § 131 Abs. 1 der Kostenordnung; der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung. Auslagen werden in jedem Falle nach §§ 136 und 137 der Kostenordnung erhoben.

**ABSCHNITT VI**  
**Schlußvorschriften**

## § 57

**Haftung des Instituts**

Hat ein Institut eine Leistung erbracht, die bei der Berechnung von Ausgleichsforderungen nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, so ist die Rechnung nur zu berichtigen, wenn einer Person, die bei der Feststellung der Voraussetzungen für eine Verpflichtung des Instituts zur Leistung mitgewirkt hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Satz 1 gilt entsprechend bei der Berechnung von Ausgleichsforderungen außerhalb der Rechnung.

## § 58

**Lebens- und Rentenversicherungen**

Das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 433) sowie Artikel 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 329) bleiben unberührt. § 10 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen gilt für alle Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen, die nicht bereits in der Rechnung berücksichtigt und erst nach dem 31. Dezember 1963 von dem Versicherungsunternehmen anerkannt worden sind oder anerkannt werden.

## § 59

**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Aufgehoben werden

1. § 18 des Währungsgesetzes,
2. die Achte und Zehnte Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz,

3. die Elfte, Zwölfte und Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz,
4. § 19 des Umstellungsgesetzes,
5. § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und die Zwölfte und Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
6. § 17 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
7. § 17 der Dreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
8. § 20 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
9. §§ 2 bis 4 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
10. § 9 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
11. Abschnitt I des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33),
12. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz,
13. § 4 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 441),
14. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 367),
15. § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33).

(2) Ansprüche auf Umwandlung von Altgeldguthaben, die auf Grund von Sonderregelungen für die in § 21 Nr. 2 des Währungsgesetzes genannten Personen angemeldet worden sind, können nicht mehr geltend gemacht werden.

## § 60

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgender Maßgabe:

Es treten

1. in § 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes“ die Worte „(Artikel 1 Ziff. 1 Abs. 1 Buchstabe d der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens — Umstellungsverordnung — vom 4. Juli 1948 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 374)“;
2. in § 22 Abs. 2 an die Stelle der Worte „(§ 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August

- 1949 — Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295, geändert durch Artikel X § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 861)“ die Worte „(§ 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 26. September 1949 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346)“;
3. in § 33 Abs. 1 an die Stelle der Worte „21. Juni 1948“ die Worte „25. Juni 1948“ und an die Stelle
- der Worte „20. Juni 1948“ die Worte „24. Juni 1948“;
4. in § 37 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „sechseinhalb Deutsche Mark“ die Worte „zehn Deutsche Mark“.

§ 61

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1970 in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeines

## I.

1. Nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens sind den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Instituten) Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand zuzuteilen, soweit ihre Vermögenswerte auf den Stichtag der Umstellungsrechnung und der Altbankenrechnung (Rechnung) nicht zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und zur Bildung eines Mindesteigenkapitals ausreichen.

Insbesondere auf Grund der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 11. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 589) sowie der entsprechenden Verordnungen für Bausparkassen — vom 16. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 551) — und für Versicherungsunternehmen — vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 637) — konnte bereits bisher die weit überwiegende Anzahl von Rechnungen endgültig aufgestellt und bestätigt werden. So waren am 30. Juni 1969 von 13 350 Rechnungen der Geldinstitute im Bundesgebiet (ausschließlich Berlin) 13 001 (97 %) endgültig bestätigt. Von 6991 Rechnungen der Versicherungsunternehmen waren am 31. Dezember 1968 6661 (95,28 %), von den 19 Rechnungen der Bausparkassen waren nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 zehn endgültig bestätigt.

Die große Zahl der endgültig bestätigten Rechnungen gibt jedoch ein unzutreffendes Bild von dem Umfang der endgültig bestätigten Ausgleichsforderungen. Bei den Instituten, deren Rechnung bestätigt ist, handelt es sich überwiegend um kleinere und mittlere Institute. Die Summe der diesen Instituten endgültig zugeteilten Ausgleichsforderungen ist jedoch im Verhältnis zur voraussichtlichen Gesamtbelastung der öffentlichen Hand mit Ausgleichsforderungen beschränkt. So waren bei den Kreditinstituten Ende 1968 — bei einem geschätzten Gesamtbetrag von rd. 6800 Millionen DM — Ausgleichsforderungen in Höhe von rd. 3800 Millionen DM, d. h. 58 v. H., endgültig bestätigt, auf dem Versicherungssektor — bei einem geschätzten Gesamtbetrag der mit 3,5 v. H. verzinslichen Ausgleichsforderungen in Höhe von rd. 3000 Millionen DM — bis Ende 1968 rd. 71 v. H. Im übrigen sind die Ausgleichsforderungen erst vorläufig bestätigt. Der Gesamtbetrag der bis Ende 1968 vorläufig oder endgültig zugeteilten Ausgleichsforderungen des Bundes und der Länder beträgt 22 215 Millionen DM. Hiervon entfallen auf Kreditinstitute einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter 7588 Millionen DM, auf die Deutsche Bundesbank 8683 Millionen DM, auf

Versicherungsunternehmen 5878 Millionen DM und auf Bausparkassen 66 Millionen DM (vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Januar 1970, S. 53).

2. Bei den Instituten, deren Rechnungen z. Z. noch nicht endgültig bestätigt sind, handelt es sich in der Regel um Zentralinstitute oder um (Filial-) Institute mit überregionalem Geschäftsbereich (z. B. Berliner Altbanken), die vielfach ihre Bankunterlagen (in Berlin, in Mittel- oder Ostdeutschland, aber auch durch Kriegsschäden im Bundesgebiet) verloren haben und die zum Teil je eine westdeutsche und eine Berliner (Teil-)Rechnung aufzustellen haben. Bei diesen Instituten — in deren Rechnung sich praktisch das gesamte Kriegs- und Nachkriegsgeschehen auswirkt, in das die Institute in vielfacher Weise verflochten waren — war bisher aus noch ungeklärten tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine abschließende Bewertung einzelner Bilanzpositionen zum Stichtag der Rechnung nicht möglich (z. B. von beschlagnahmten Auslandsvermögen; von den erheblichen Forderungen der Banken gegen Reichsstellen, die erst auf Grund des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965, Bundesgesetzbl. I S. 1065, realisiert werden können; von Ostvermögen, von Versorgungsverpflichtungen nach § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes; von Restitutionsverpflichtungen; von rechtshängigen Positionen u. a. m.). Zum Teil können die Rechnungen auch deshalb nicht abgeschlossen werden, weil die Institute ihre Verbindlichkeiten gegenüber Ost- und Auslandsgläubigern zu Lasten ihrer Rechnung nicht oder nur quotal erfüllen können, da sie nach geltendem Recht nur von solchen Gläubigern in Anspruch genommen werden können, welche die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllen (z. B. Berliner Emissionsinstitute, deren Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen im Wertpapierbereinungsverfahren zugunsten von Ostgläubigern — sog. a-Ansprüche — oder von Auslandsgläubigern — sog. c-Ansprüche — anerkannt worden sind).
3. Wie unter 1. erwähnt, ist es vor allem die Masse der kleineren Institute, deren Rechnungen bereits endgültig bestätigt sind. Viel schwieriger ist es, bei den großen Instituten mit ihren vielseitigen Geschäftsvorfällen, die durch den Zusammenbruch und durch die Nachkriegsereignisse in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung weitgehend unklar geworden waren, und bei der Höhe der bei diesen Instituten in Frage stehenden Ansprüche auf Ausgleichsforderungen zu einem Abschluß ihrer Rechnung — bzw. sofern sie gesonderte Rechnungen für das Währungsgebiet und Berlin aufzustellen haben, ihrer beiden Rech-



nungen — zu gelangen. Dabei spielt die zwangsläufig entgegengesetzte finanzielle Interessenlage der Institute und der öffentlichen Hand eine bestimmende Rolle. Während die Institute tendenziell Interesse an einem hohen Ansatz der Passiven und geringen der Aktiven haben, strebt die öffentliche Hand — zur Beschränkung ihrer Ausgleichslast — einen hohen Ansatz der Aktiven und geringen der Passiven an. Im Hinblick hierauf und in Verbindung mit den noch bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten ist es bei den großen Instituten sehr viel komplizierter und zeitraubender, zu einer angemessenen abschließenden Bewertung noch offener Posten zu gelangen. Einer Regelung im Vergleichswege entziehen sich grundsätzlich bestimmte Arten von Verbindlichkeiten, wie z. B. die Verbindlichkeiten von Berliner Altbanken, verlagerten Geldinstituten und Bausparkassen, aus denen die Schuldnerinstitute erst in Anspruch genommen werden können, wenn die Berechtigten in Zukunft in den Geltungsbereich dieses Gesetzes kommen und hier ansässig werden oder sich hier als Rentner besuchsweise aufhalten (vgl. §§ 1, 5 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 [Bundesgesetzbl. I S. 1439], zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 [Bundesgesetzbl. I S. 1083]; für Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungen, die nach dem 31. Dezember 1963 anerkannt worden sind oder werden, bestimmt bereits § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 [Bundesgesetzbl. I S. 433], daß eine Berichtigung der Rechnung nicht mehr stattfindet, sondern den Schuldnerinstituten Ausgleichsforderungen des Bundes zugeteilt werden).

Um generell zu einem Abschluß der Rechnungen zu gelangen, müssen deshalb die hierzu erforderlichen Voraussetzungen durch Gesetz geschaffen werden. Bereits im Frühjahr 1967 hat deshalb die Bundesregierung den Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes bei den gesetzgebenden Körperschaften eingebracht (BR-Drs. 230/67, BT-Drs. V/1870). Am 19. Oktober 1967 hat der federführende Bundestagsausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zu dem Entwurf Verbände des Kreditgewerbes und der Versicherungswirtschaft gehört. Hierbei haben sich die Verbände gegen die Regelung in § 5 Abs. 1 ausgesprochen, wonach die Institute für im Zeitpunkt der endgültigen Bestätigung ihrer Rechnungen unbekannte Verbindlichkeiten aus ihrem Auslandsgeschäft vor dem Zusammenbruch 1945 keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Absicherung durch die öffentliche Hand mehr haben sollen. In der Folgezeit wurde der Entwurf in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages nicht weiterberaten. Der Grund hierfür dürfte in unterschiedlichen Auffassungen der Fraktionen der Regierungskoalition über eine angemessene Regelung für unbekannte Auslandsverbindlichkeiten gelegen haben.

Der vorliegende Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes entspricht grundsätzlich der Regierungsvorlage von 1967. Die weitgehende Gestaltungsfreiheit, welche dem Gesetzgeber bei Regelungen zur Beseitigung der Folgen des Krieges zusteht [vgl. BVerfGE 13, 39 (42 f.), 15, 167 (201)], rechtfertigt nach Ansicht der Bundesregierung, mehr als 20 Jahre nach der Währungsumstellung von 1948 das geltende materielle und formelle Umstellungsrecht fortzuentwickeln, um hierdurch zu einem Abschluß der Rechnungen zu gelangen. Es kann nicht anerkannt werden, daß den Instituten ein „ewiges Recht“ auf Berichtigung ihrer Rechnungen und damit auf Absicherung ihrer für eine weiterhin unübersehbare Zeitdauer unbekannteten Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Währungsumstellung zusteht. Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen in den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens war seinerzeit von der Absicht beherrscht, den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen „einen neuen Start zu ermöglichen und das erforderliche Minimum an finanziellen Voraussetzungen für ihre Funktionsfähigkeit zu garantieren“. Daß die Institute nach der Währungsumstellung in die Lage versetzt wurden, ihre Aufgaben weiterhin zu erfüllen, entsprach der Verpflichtung der öffentlichen Hand, für ein geordnetes Geldwesen zu sorgen. Mit dieser Verpflichtung war „die Verpflichtung des Staates gegen seine Bürger gemeint, dagegen nicht ein subjektives Recht der Banken auf bestimmte staatliche Maßnahmen oder Leistungen“ [BVerfGE 23, 153 (185, 178)].

## II.

Der Gesetzentwurf setzt, um einen alsbaldigen Abschluß der Umstellungsarbeiten zu erreichen, als Termin, nach dessen Erkenntnisstand die Rechnungen endgültig aufzustellen sind, den 31. Dezember 1970 fest. Die Bundesregierung glaubt — in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Länder und der Verbände der Institute — sich aus folgenden Erwägungen für die vorgesehene Neuregelung aussprechen zu sollen:

1. Solange eine Rechnung noch berichtigungsfähig ist, kann ein Institut in der Regel keine endgültige D-Markeröffnungsbilanz aufstellen; auch seine Steuererklärungen und -veranlagungen für die Zeit vom 21. Juni 1948 an — bei Berliner Altbanken vom 1. Januar 1953 an — sind im allgemeinen nur vorläufige. Die öffentliche Hand — Bund oder Länder — als Schuldner der Ausgleichsforderungen hat ein Interesse daran, endlich Klarheit über die endgültige Höhe ihrer Ausgleichslast zu erhalten.
2. Darüber hinaus kommt besonderes Gewicht der arbeitsmäßigen und damit kostensparenden Entlastung der öffentlichen Hand wie der Institute im Falle des Abschlusses der Umstellungsarbeiten zu. Von Seiten der Institute und ihrer Verbände wird seit Jahren darauf hingewiesen, daß

Personal, welches mit der umfangreichen Gesetzgebung zur Neuordnung des Geldwesens bzw. zur Regelung der Kriegsfolgen vertraut ist, infolge Pensionierung, Tod oder sonstigen Abgangs kaum mehr zur Verfügung steht; neue, junge Kräfte sind für dieses auslaufende Arbeitsgebiet nicht mehr zu gewinnen, in das sich voll einzuarbeiten überdies kaum mehr möglich ist. Entsprechende personelle Probleme bestehen für die Bestätigungsbehörden der Länder und des Bundes.

Durch einen endgültigen Abschluß entfallen die mit den Arbeiten an den Rechnungen verbundenen verwaltungsmäßigen Belastungen und Schwierigkeiten für die Institute, die auch von ihren Ost- und Auslandsgläubigern zu Lasten ihrer Rechnung voll in Anspruch genommen werden können. Die Neuregelung bringt aber auch eine Entlastung für die Institute, bei denen diese Voraussetzung am 31. Dezember 1970 nicht gegeben ist. Sie ist darin zu sehen, daß mit dem endgültigen Abschluß die Masse der Vorgänge, die in der Rechnung ihren bilanzmäßigen Niederschlag finden, erledigt ist, und daß infolgedessen die Gesamtheit der Vorschriften des Umstellungsrechts einschließlich des sonstigen Kriegsfolgerechts, die im Zusammenhang mit diesen Vorgängen zu beachten waren, vom Personal der Institute nicht mehr beherrscht werden müssen.

3. Ein Abschluß wäre nicht möglich, wenn die Umwandlung von Reichsmarkguthaben in Zukunft zeitlich unbefristet zulässig wäre. Die §§ 1, 2 schließen deshalb eine weitere Umwandlung nach Inkrafttreten des Gesetzes am 31. Dezember 1970 aus.
4. Nach der Regelung der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens werden die Ausgleichsforderungen, welche den Instituten zu gewähren sind, vom Stichtag der Rechnung an — im Bundesgebiet ab 21. Juni 1948, bei Berliner Altbanken ab 1. Januar 1953 — verzinst. Der Zinssatz beträgt bei Geldinstituten grundsätzlich 3 v. H. (§ 11 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes), bei Ausgleichsforderungen, die eine Deckung für Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen darstellen, 4,5 v. H. (§ 22 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes), bei Versicherungsunternehmen und Bausparkassen 3,5 v. H. (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der 23., § 3 Abs. 1 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 47 des Umstellungsergänzungsgesetzes). Außerdem erhalten die Institute 5 v. H. Nachzinsen auf nach Fälligkeit gezahlte Zinsen und Tilgungsleistungen (§ 6 Abs. 2 der 15., § 5 Abs. 1 der 24., § 5 Abs. 1 der 34. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 47 Abs. 4 des Umstellungsergänzungsgesetzes und die entsprechenden Berliner Bestimmungen, § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965, Bundesgesetzbl. I S. 650), und zwar auch dann, wenn die Institute ihre Verbindlichkeiten nur bis zu einem zurückliegenden Zeitpunkt verzinsen.

Diese Regelung ist mehr als 20 Jahre nach der Währungsumstellung nicht mehr vertretbar. Sie würde — bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage — im Ergebnis dazu führen, daß die öffentliche Hand als Schuldnerin der Ausgleichsforderung, die sie für Verbindlichkeiten zu gewähren hat, die ein Institut in Zukunft erfüllt, rückwirkend auf den Stichtag der Rechnung des Instituts, d. h. für zwanzig und noch mehr Jahre, Nachzinsen zu zahlen hätte. Sofern Institute ihr vorläufiges Eigenkapital nach ihren Verbindlichkeiten in Deutscher Mark berechnen (vgl. z. B. § 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 45 Abs. 3 Buchstabe c des Umstellungsergänzungsgesetzes), erhielten sie außerdem zusätzliche Deckung für ein erhöhtes Eigenkapital.

Der Währungsgesetzgeber hat die durch den Zeitablauf bedingte finanzielle Belastung der öffentlichen Hand nicht vorausgesehen und entsprechend seiner finanzpolitischen Konzeption auch nicht gewollt. Die von ihm zum Abschluß und zur Einreichung der Rechnungen gesetzten Fristen sind durch die unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Erstellung der Rechnungen überholt worden. Aus der Erwägung, daß eine Beibehaltung der vom Währungsgesetzgeber getroffenen Regelung finanzpolitisch nicht länger mehr vertretbar ist, hat der Bundesgesetzgeber bereits auf dem Gebiete der Lebens- und Rentenversicherungen im Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 329) die erforderlichen Konsequenzen gezogen. In Abänderung der ursprünglichen Konzeption hat er bestimmt, daß ab 1964 Ausgleichsforderungen nicht mehr mit Wirkung vom Stichtag der Rechnung des Versicherungsunternehmens zu gewähren sind, sondern — losgelöst von der Rechnung — vom 1. Juli des Jahres an, in dem das Versicherungsunternehmen den der Ausgleichsforderung gegenüberstehenden Anspruch eines Versicherungsnehmers anerkannt hat. Das Umstellungsschlußgesetz übernimmt dieses Prinzip für die Kreditinstitute, für Unfall- und Haftpflichtversicherungsunternehmen sowie für Bausparkassen.

Der Entwurf (§ 14 Abs. 1) gewährt deshalb den Instituten die Zusatzausgleichsforderungen nicht — wie bei den Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen — mit rückwirkender Kraft, sondern erst mit der Eintragung im Bundesschuldbuch. Die erste Fälligkeit für Zins- und Tilgungsleistungen liegt im Gegensatz zu den Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen stets nach der Eintragung der Zusatzausgleichsforderung in das Bundesschuldbuch (§ 13 Abs. 3 des Entwurfs, § 3 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes). Es kann daher bei den Zusatzausgleichsforderungen nicht die in den Gesetzen über die Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen sowie in § 4 des Tilgungsgesetzes vorgesehene Möglichkeit eintreten, daß

der Schuldner Zins- und Tilgungsleistungen erst nach dem Fälligkeitstermin erbringt. Infolgedessen entfällt bei der Gewährung von Zusatzausgleichsforderungen eine Verpflichtung zur Zahlung von Nachzinsen.

### III.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die Arbeiten an den Rechnungen zum Abschluß zu bringen, bedingt in materieller Beziehung, daß die Institute zu Lasten ihrer Rechnung von ihren Gläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden können und daß hinsichtlich der nicht abschließend bewertbaren Aktiven eine die Interessen der öffentlichen Hand angemessen berücksichtigende Regelung getroffen wird.

Der Entwurf sieht dementsprechend vor:

1. Aus Reichsmarkguthaben können Geld- und Kreditinstitute nicht mehr in Anspruch genommen werden. Entweder erlöschen die Guthaben kraft Gesetzes (§ 1) oder es wird — bei Altgeldguthaben der Gruppe I — die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle der Versäumung der Frist zur Anmeldung des Guthabens zur Umwandlung beseitigt (§ 2 Abs. 1). Damit ist die Möglichkeit zur Umwandlung von Buchgeld, das noch in Reichsmark bei den Geld- und Kreditinstituten geführt wird, endgültig abgeschlossen.
2. Zahlungsansprüche, die gegenüber dem Schuldnerinstitut bis zum 31. Dezember 1970 nicht geltend gemacht worden sind oder werden konnten oder deren Höhe zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht, können grundsätzlich (s. jedoch § 5 Abs. 2) nicht mehr zu Lasten der Rechnung geltend gemacht werden.
3. Die beim endgültigen Abschluß einer Rechnung, d. h. im Prinzip am 31. Dezember 1970 (§ 4 Abs. 1), nicht abschließend bewerteten Aktiven sowie die dem Institut bekannten, aber der Höhe nach nicht feststehenden (z. B. wegen eines schwebenden Prozesses zwischen Gläubiger und Institut) oder nicht zu schätzenden Passiven sind außerhalb der für sie maßgebenden Rechnung zusammenzufassen (Zusammenfassung).

Die Funktion der durch das Gesetz (§ 5 Abs. 1) neu geschaffenen Zusammenfassung ist eine mehrfache:

- a) Die Aufnahme nicht endgültig bewertbarer Positionen in eine Zusammenfassung ermöglicht den endgültigen Abschluß einer Rechnung.
- b) Die Verpflichtung der Institute, die ihnen auf die in der Zusammenfassung aufgeführten Aktiven zufließenden Werte nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3 an den Bund abzuführen, wahrt die Belange der öffentlichen Hand (Näheres s. Abschnitt II Unterabschnitt 3 des Entwurfs).
- c) Die Verpflichtungen des Bundes, einem Institut Zusatzausgleichsforderungen zu ge-

währen, wenn es eine in der Zusammenfassung aufgeführte Verbindlichkeit erfüllt hat (§ 11), sichert den Instituten auch nach Abschluß ihrer Rechnung eine angemessene öffentliche Hilfe für die in die Zusammenfassung aufgenommenen Verbindlichkeiten (Näheres s. Abschnitt II Unterabschnitt 4 des Entwurfs).

- d) Sie gibt den Bestätigungsbehörden der Länder und des Bundes die Möglichkeit, ihre Vorgänge endgültig abzuschließen, und der Bundesschuldenverwaltung die Möglichkeit, die ihr nach Abschnitt II dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
4. Die Berechtigung, Zahlungsverbindlichkeiten in die Zusammenfassung aufzunehmen, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:
    - a) Grundsätzlich dürfen die Institute nur ihnen bekannte Verbindlichkeiten in die Zusammenfassung aufnehmen, d. h. Verbindlichkeiten, bei denen sie den Gläubiger und — zumindest dem Grunde nach — die Verbindlichkeit bezeichnen können (§ 5 Abs. 1).
    - b) Institute, die von Ostgläubigern erst bei Vorliegen der Westwohnsitzvoraussetzung und von Auslandsgläubigern nur beschränkt in Anspruch genommen werden können, dürfen ihre Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigergruppen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 in die Zusammenfassung aufnehmen.
  5. Verbindlichkeiten, die den Instituten im Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses ihrer Rechnung nicht bekannt sind, dürfen nicht in die Zusammenfassung aufgenommen werden, weil andernfalls ein wesentlicher Zweck des Gesetzes (s. 3 d) nicht erreicht werden würde. Würde durch die Aufnahme unbekannter Verbindlichkeiten die Zusammenfassung keine abschließende Feststellung derjenigen Verbindlichkeiten enthalten, für welche die Bundesschuldenverwaltung ggf. Zusatzausgleichsforderungen gewähren darf, so müßte diese vor einer Zuteilung von Zusatzausgleichsforderungen die Akten der bisherigen Bestätigungsbehörde heranziehen, um z. B. feststellen zu können, inwieweit unbekanntes Verbindlichkeiten von einem Vergleich über die Höhe von Ansätzen in der Rechnung erfaßt sind.

Der Entwurf geht davon aus, daß bis zum 31. Dezember 1970 nicht bekannte Verbindlichkeiten nur in Ausnahmefällen später noch bekannt werden, und daß die Schuldnerinstitute finanziell in der Lage sind, diese Verbindlichkeiten dann zu Lasten ihrer Ertragsrechnung zu erfüllen. Anläßlich der Währungsumstellung war es zwar zur Vermeidung eines Konkurses der Institute und zur Wiederherstellung eines funktionierenden Bank- und Versicherungsgeschäftes unvermeidlich, den Instituten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Inzwischen hat sich jedoch die wirtschaftliche Situation der Institute weitgehend gefestigt. Es ist deshalb für die Zukunft nicht mehr zu

rechtfertigen, die Bedeckung der Verbindlichkeiten der Institute, wie sie die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens vorgesehen haben, auf unbestimmte Zeit fortzusetzen. Der Entwurf gestattet deshalb nicht, daß in die Zusammenfassung für derartige Verbindlichkeiten vorsorglich ein Merkposten aufgenommen und auf diese Weise ihre spätere Erfüllung zu Lasten der öffentlichen Hand ermöglicht wird.

Sollte es im Verlauf der politischen Entwicklung auf Grund einer gesamtdeutschen Regelung, eines Friedensvertrages oder sonstiger völkerrechtlicher Vereinbarungen dazu kommen, daß Institute für ihnen am 31. Dezember 1970 unbekannte Verbindlichkeiten einzustehen haben, die vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs begründet worden sind und die sie nach geltendem Recht nicht zu Lasten ihrer Rechnung oder — nach § 11 — des Bundes erfüllen dürfen, so wird durch den Gesetzgeber zu entscheiden sein, ob und in welcher Weise den Instituten Entlastung durch die öffentliche Hand zu gewähren ist.

#### IV.

Die Regelung der Abschnitte I und II des Entwurfs führt die Arbeiten an den noch nicht endgültig bestätigten Rechnungen der Institute, die nach geltendem materiellem Umstellungsrecht aus allen in der Reichsmarkzeit begründeten Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können (z. B. Geldinstitute und Bausparkassen mit Sitz im Bundesgebiet [ohne Berlin]), zwanglos einem Abschluß zu. Anders ist die Situation für die Berliner Altbanken, für die in das Bundesgebiet verlagerten Geldinstitute (§ 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) und für die Bausparkassen mit Sitz am 21. Juni 1948 außerhalb des Währungsgebiets und Hauptverwaltung im Währungsgebiet (hinsichtlich der abweichenden Rechtslage bei Lebens- und Rentenversicherungen s. die Regelung in § 10 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen).

Mit dem formalen Abschluß der Rechnungen zum 31. Dezember 1970 können diese Institute die auf der Währungsumstellung beruhenden Arbeiten deshalb nicht vollständig beenden, weil sie auch nach diesem Zeitpunkt von ihren Ostgläubigern, sofern diese die Westwohnsitzvoraussetzung nachträglich erfüllen, aus Zahlungsverbindlichkeiten (wegen der Ansprüche aus Guthaben s. § 1) in Anspruch genommen werden können. Von praktischer Bedeutung ist dies vor allem hinsichtlich der Ansprüche aus Schuldverschreibungen (a-Ansprüche) gegen Emissionsinstitute.

Die Bundesregierung glaubt — in Übereinstimmung mit den Ländern des Währungsgebiets — aus politischen, rechtlichen und haushaltsmäßigen Erwägungen von der anläßlich der Berliner Altbankengesetzgebung von 1952 getroffenen Grundsatzentscheidung zugunsten der sog. „kleinen Lösung“ nicht abgehen zu sollen. Sie steht hierbei in Übereinstimmung mit dem vom Deutschen Bundestag

anläßlich der Beratung des Entwurfs eines Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes eingenommenen Standpunkt (s. Schriftlicher Bericht des Wirtschaftsausschusses vom 19. November 1963, Drucksache IV/1963).

Um die Institute von der ihnen unerwünschten verwaltungsmäßigen Belastung durch die „kleine Lösung“ soweit wie möglich freizustellen, räumt § 21 ihnen die Wahlmöglichkeit ein, auf Antrag ihre nicht bedienungsfähigen Verbindlichkeiten aus Reichsmarkschuldverschreibungen (a-Ansprüche, Bodensatz in der Wertpapierbereinigung) vom Bund als neuem Schuldner übernehmen zu lassen.

#### V.

Der Entwurf bringt ferner in Abschnitt IV eine Regelung für die sog. „toten Konten“ und andere „tote Ansprüche“ (§§ 29, 30). Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten, für welche die Schuldnerinstitute über ihre Rechnung Ausgleichsforderungen als Deckung von der öffentlichen Hand erhalten haben; diese Verbindlichkeiten mußten die Institute bisher jedoch nicht erfüllen, da die Gläubiger sich nicht gemeldet haben. Der Entwurf sieht vor, daß die auf Deutsche Mark umgestellten Ansprüche aus diesen Verbindlichkeiten auf den Bund übergehen. Ausgangspunkt für die vorgesehene Regelung ist die Erwägung, daß es ungerechtfertigt wäre, wenn die Institute dadurch auf Kosten der öffentlichen Hand einen Vorteil erlangen würden, daß sie, weil die Berechtigten sich bisher nicht gemeldet haben und voraussichtlich auch in Zukunft nicht melden werden, von der öffentlichen Hand gewährte Ausgleichsforderungen nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie gewährt wurden.

„Zu viele“ Ausgleichsforderungen können aus zweierlei Gründen gewährt worden sein. Einmal dadurch, daß Institute Verbindlichkeiten in ihrer Rechnung passiviert haben, ohne daß nach den ergangenen Anordnungen die Voraussetzungen für eine Passivierung zweifelsfrei vorlagen (Hauptfall: Altgeldguthaben der Gruppe IV). Daneben gibt es die Fälle, in denen eine Passivierung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgte, sich nachträglich jedoch herausstellte, daß ein tatsächliches Bedürfnis für eine Passivierung (Rückstellung) in dem gesetzlich zugelassenen Umfang nicht bestand, weil die Berechtigten sich nicht melden.

Anlaß zu der vorgesehenen gesetzlichen Regelung ist einmal das unterschiedliche Verfahren der Institute in bezug auf eine Umwandlung der Altgeldguthaben der Gruppe IV. Zum anderen rechtfertigt der Umfang der Ausgleichsforderungen, der von der öffentlichen Hand bei kraft Gesetzes auf Deutsche Mark umgestellten Altgeldguthaben der Gruppe IV, für Fremdwährungsguthaben sowie bei kraft Gesetzes umgestellten Bausparguthaben bei Bausparkassen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Deckung zur Verfügung gestellt werden mußte, einen Gläubigerwechsel zugunsten des Bundes. Auch auf dem Sektor der Haftpflicht- und Unfallversicherungen dürften Verbindlichkeiten zu-

gunsten unbekannter Berechtigter in einem Umfang passiviert worden sein, der — unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verwaltungskosten — eine gesetzlich angeordnete Abführungspflicht geboten erscheinen läßt. Eine Einbeziehung anderer Arten von Verbindlichkeiten in die Regelung verbot sich entweder wegen ihres geringen Volumens oder aus rechtlichen Gründen.

## VI.

Die Notwendigkeit des Abschlusses der Rechnungen soll nicht dazu führen, daß Berechtigte ihrer Rechte verlustig gehen. Abschnitt V regelt den Entschädigungsanspruch, den der Entwurf den Berechtigten gewährt (§ 36), deren Guthaben nach § 1 erlöschen oder in deren Rechtsstellung als Gläubiger der Bund nach §§ 29, 30 eintritt.

## VII.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wird folgendes bemerkt:

1. Soweit die öffentliche Hand (Bund und Länder) insgesamt als Schuldnerin der den Instituten zu gewährenden Deckung in Betracht kommt, begründet der Entwurf keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Statt der Zuteilung von Ausgleichsforderungen des Bundes oder der Länder über die Rechnung der Institute tritt ab 1971 entweder die Zuteilung von Zusatzausgleichsforderungen an die Schuldnerinstitute für nachträglich erfüllte Verbindlichkeiten außerhalb der Rechnung (§ 11) oder die unmittelbare Entschädigung des Berechtigten für erloschene Ansprüche (§§ 1, 36). Insoweit tritt lediglich eine Änderung im technischen Verfahren ein.

Dazu führt die Änderung der Deckungsregelung zu einer gewissen Entlastung der öffentlichen Hand. Bei Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung entfallen die 5 v. H. Nachzinsen, die den Instituten nach geltendem Recht auf die seit 21. Juni 1948 (Berlin: 1. Januar 1953) fällig gewordenen Zinsen und die seit 1. Januar 1956 zu entrichtenden Tilgungsleistungen (1 v. H.) einer neu zugeteilten Ausgleichsforderung zu zahlen sind. Die Änderung führt vor allem zu einem Wegfall größerer Barzahlungen in zeitnahen Haushaltsjahren bei einer im Vergleich geringfügigen Erhöhung der bis zur Tilgung der Ausgleichsforderungen zu erbringenden Jahreslast.

2. Im Verhältnis zwischen Bund und Ländern tritt insofern eine Verschiebung zugunsten der Länder ein, als an Stelle der den westdeutschen Instituten nach bisherigem Recht von den Ländern zu gewährende Deckung (Ausgleichsforderungen) ab 1971 eine Leistung des Bundes tritt (Zusatzausgleichsforderungen oder Entschädigung nach § 36 in Verbindung mit § 1). Da der Bund nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen den Län-

dern die Aufwendungen für die Tilgung voll sowie 50 v. H. der Aufwendungen (ab 1967) für die Verzinsung der Ausgleichsforderungen zu erstatten hat, besteht die Entlastung der Länder in Höhe von 50 v. H. der Zinsen auf neu zugeteilte Ausgleichsforderungen. Diese Entlastung der Länder führt jedoch wegen der Änderung der Deckungsregelung im Ergebnis zu keiner Mehrbelastung des Bundes.

In diesem Zusammenhang sind die durch den Entwurf begründeten Entlastungen des Bundeshaushalts zu berücksichtigen:

Zusatzausgleichsforderungen kommen überwiegend für Verbindlichkeiten in Frage, die nach geltendem Recht zu Lasten des Bundes erfüllt werden. Hier wirkt sich der oben erwähnte Wegfall der Zahlungen aus;

vermindert wird die Belastung des Bundes ferner, soweit nach § 8 Abs. 2 und 3 80 v. H. der den Instituten nachträglich zufließenden Vermögenswerte an ihn abzuführen und zum Ankauf von Ausgleichsforderungen zu verwenden sind;

auch der Ausschluß der Möglichkeit zur Umwandlung von Guthaben führt zu einer finanziellen Entlastung;

schließlich kann davon ausgegangen werden, daß der Bund für die nach §§ 29, 30 auf ihn übergehenden Ansprüche nur zu einem Teil Entschädigungen zu gewähren haben wird.

Zuverlässige Einzelschätzungen sind nicht möglich, jedoch kann davon ausgegangen werden, daß im Ergebnis die den Bund berührenden Entlastungen mindestens die ihm durch das Gesetz im Verhältnis zu den Ländern auferlegten Mehrbelastungen ausgleichen.

Für die Bundesschuldenverwaltung bedeutet die Übertragung der Restarbeiten aus dem rechtlich komplizierten Gebiet der Neuordnung des Geldwesens eine erhebliche zusätzliche Belastung. Dies gilt vor allem für die ihr obliegende Prüfung und Feststellung, ob sie einem Institut einen Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen zuzuteilen (§§ 11 ff.) oder einem Berechtigten einen Anspruch auf Entschädigung (§§ 36 ff.) gutzuschreiben hat. Hierbei kann eine Vielzahl schwieriger rechtlicher und tatsächlicher Probleme zu klären sein. Zur Bewältigung dieser sich über Jahre erstreckenden Aufgaben werden neben den Kräften, die beim weiteren Rückgang der Ablösung der Reichsschuld frei werden, ab 1. Januar 1971 eine zusätzliche Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 und drei zusätzliche Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 bzw. BAT IV b für erforderlich und ausreichend angesehen. Die zusätzlichen Kosten bei der Bundesschuldenverwaltung werden jährlich schätzungsweise 100 000 DM betragen. Andererseits wird der Abschluß der Arbeiten an den Rechnungen zu einer Freistellung von Personal der Bestätigungsbehörden für andere Aufgaben führen.

## VIII.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 4, Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes.

**B. Besonderes****Abschnitt I****Reichsmarkguthaben****Zu § 1**

Diese Vorschrift, die das Erlöschen von Reichsmarkguthaben am 31. Dezember 1970 anordnet, betrifft drei verschiedene Gruppen von Guthaben.

Nach Nummer 1 erlöschen bis zum 31. Dezember 1970 nicht umgewandelte oder nicht zur Umwandlung angemeldete Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet von Berechtigten, die am 21. Juni 1948 außerhalb dieses Gebietes ansässig waren — Altgeldguthaben der Gruppe IV —. Insgesamt dürften danach Guthaben im Betrage von einigen Millionen Reichsmark erlöschen.

Einer besonderen Vorschrift über das Erlöschen der Altgeldguthaben der Gruppe I bei Geldinstituten im Währungsgebiet bedarf es nicht. Diese Guthaben waren nach § 10 des Währungsgesetzes bei Verlust aller Ansprüche aus den anzumeldenden Altgeldguthaben bis zum 26. Juni 1948 zur Umwandlung anzumelden. Bei Versäumung dieser Frist konnte auf Antrag durch das zuständige Finanzamt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (§ 8 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes). § 2 Abs. 1 hebt diese Vorschrift auf. Hierdurch endet die Möglichkeit zur Umwandlung.

Mit der Erlöschensvorschrift der Nummer 1 in Verbindung mit der in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Aufhebung wird sichergestellt, daß nachträgliche Umwandlungen von Reichsmarkguthaben, welche zu einer Berichtigung der Rechnung eines westdeutschen Geldinstituts führen würden, nach dem 31. Dezember 1970 nicht mehr vorgenommen werden können.

Nach Nummer 2 erlöschen Reichsmarkguthaben, die am 8. Mai 1945 bei der Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden haben (Uraltguthaben).

Von den Uraltguthaben im geschätzten Gesamtbetrag von rd. 20 Milliarden Reichsmark, die 1948 bei den Berliner Instituten geführt wurden, wurden auf Grund der für Berlin erlassenen alliierten Vorschriften Guthaben im Gesamtbetrag von rd. 8 Milliarden Reichsmark im Verhältnis von 5 Deutsche Mark für 100 Reichsmark in Neugeldguthaben umgewandelt. Nach den Ersten bis Vierten Umstellungsergänzungsgesetzen wurden zwischen 1953 und dem 31. Oktober 1969 rd. 430 000 Guthaben im Gesamtbetrag von rd. 4 Milliarden Reichsmark um-

gewandelt. Ferner erfolgten Umwandlungen auf Grund der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bei aus Berlin verlagerten Geldinstituten. Nach Nummer 2 erlöschen schätzungsweise Guthaben im Betrage von 7 bis 8 Milliarden Reichsmark. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein erheblicher Teil dieser Guthaben in Berlin (Ost) in auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank (Ost) lautende Guthaben umgewertet worden ist, und daß Uraltguthaben, sofern sie Gläubigern zustehen, welche die Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllen, auch nach den bisher im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Gesetzen nicht umwandlungsfähig waren.

Das Erlöschen der Uraltguthaben ist zwar nicht Voraussetzung für eine endgültige Bestätigung der Altbankenrechnung der in Frage kommenden Berliner Altbanken. Denn die Umwandlung der Uraltguthaben führt im Hinblick auf die ursprünglich in Berlin vorliegenden besonderen Verhältnisse nicht zur Aufnahme eines Passivpostens in die Altbankenrechnung der betroffenen Institute; die Institute erhalten vielmehr außerhalb der Altbankenrechnung Deckung nach den Vorschriften des Umstellungsergänzungsgesetzes. Gleichwohl ist das Erlöschen der Uraltguthaben schon deshalb erforderlich, weil es sich bei einem nennenswerten Teil der Uraltguthaben in Berlin zugleich um Altgeldguthaben bei einem Geldinstitut im „Währungsgebiet“ handelt. Dies trifft immer dann zu, wenn die Berliner Niederlassung des in Frage kommenden Geldinstituts nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetzes erloschen sind.

Soweit es sich bei den Uraltguthaben um Guthaben handelt, die den westdeutschen Altgeldguthaben der Gruppen II und III entsprechen, sind sie bereits nach § 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes erloschen. Eine Erlöschensvorschrift fehlt jedoch für die gerade in Berlin besonders hohen Guthaben von Geldinstituten mit früherem Sitz außerhalb des Währungsgebietes, welche nicht als Guthaben von ausländischen Instituten (z. B. Geldinstituten in Österreich nach den Vorschriften des deutsch-österreichischen Vermögensvertrages vom 15. Juni 1957) auf Deutsche Mark umgewandelt worden sind. Es besteht kein Anlaß mehr, diese Guthaben anders zu behandeln als Guthaben von Geldinstituten im Währungsgebiet, die bereits nach § 2 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes bzw. § 2 Buchstabe a des Umstellungsergänzungsgesetzes erloschen sind.

In die Erlöschensvorschrift des § 1 sind in Nummer 3 auch die Reichsmarkguthaben bei Kreditinstituten im Saarland einbezogen, um auch in diesem am 6. Juli 1959 währungsrechtlich eingegliederten Gebiet die Umwandlung von Reichsmarkguthaben auf Deutsche Mark zu beenden. Obwohl die Umwandlung von Reichsmarkguthaben von Bewohnern des Bundesgebiets — die 1947 von der Währungs- umstellung von Reichsmark auf Französische Franken ausgenommen waren — erst durch das Bundesgesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 441) ermöglicht worden ist, ist die Be-

endigung der Umwandlungsmöglichkeit gerechtfertigt. Von den 1961 bei den saarländischen Kreditinstituten in Reichsmark geführten rd. 70 000 Konten über einen Gesamtbetrag von rd. 30 Millionen Reichsmark wurden rd. 10 000 Konten im Wert von 18 Millionen Reichsmark — sowie eine gutgebrachte steckengebliebene Überweisung im Betrage von 21 Millionen RM — umgewandelt. In den letzten Jahren sind keine neuen Umwandlungsanträge gestellt worden. Bei den nicht umgewandelten Guthaben handelt es sich überwiegend um kleine Konten. Weitgehend dürften sie im Verlauf des zweiten Weltkrieges von Personen angelegt worden sein, die sich nur vorübergehend im Saarland aufhielten (Soldaten, Angehörige der Organisation Todt u. a. m.). Das Ergebnis der Bemühungen der saarländischen Institute in den Jahren 1965/66, die derzeitige Anschrift der Berechtigten ausfindig zu machen, läßt nicht erwarten, daß in Zukunft weitere Anträge auf Umwandlung in größerer Zahl gestellt werden.

Berechtigte, deren Guthaben nach § 1 erlöschen, erhalten, sofern sie sich später melden, Entschädigung vom Bund nach Maßgabe der §§ 36 ff.

#### Zu § 2

Aus der Zielsetzung des Abschnitts I, die Umwandlung von Reichsmarkguthaben zu beenden und aus der Zielsetzung des Abschnitts II, zu einem endgültigen Abschluß der Rechnungen zu gelangen, folgt einmal, daß die Möglichkeit zur Umwandlung von Altgeldguthaben der Gruppe I nach dem 31. Dezember 1970 auszuschließen ist (Absatz 1). Dies geschieht in der Weise, daß die Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 8 Abs. 2 und 3 des Umstellungsgesetzes ausgeschlossen wird.

Ferner folgt aus dieser Zielsetzung, daß auch die Möglichkeit, auf einem Bankkonto nach dem 31. Dezember 1970 eine Gutschrift oder Wiedergutschrift eines steckengebliebenen bankgeschäftlichen Auftrages aus der Reichsmarkzeit, insbesondere eine Überweisung, noch vorzunehmen (vgl. § 18 des Währungsgesetzes, § 9 des Umstellungsergänzungsgesetzes, § 4 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland), zu beenden ist (Absatz 2 Satz 1). Nach Satz 2 gelten entsprechend der allgemeinen Regelung der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens (vgl. § 1 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes, § 1 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland) auch die Deutsche Reichsbank, das Postscheckamt Berlin und das Postscheckamt Saarbrücken als Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes. Diese sind zwar nicht Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen. Die auf Reichsmark lautenden Giro- und Postscheckguthaben sind umstellungsrechtlich jedoch ebenso behandelt worden wie Reichsmarkguthaben bei Kreditinstituten.

## Abschnitt II

### Umstellungsrechnungen und Altbankenrechnungen

#### Unterabschnitt 1

#### Einreichung und Bestätigung von Umstellungs- und Altbankenrechnungen

#### Zu § 3

§ 3 befristet die Möglichkeit zur erstmaligen Einreichung einer Umstellungs- oder Altbankenrechnung (Rechnung) und versagt als Folge einer Fristversäumung die Gewährung von Ausgleichsforderungen.

Die Vorschrift dürfte nur für wenige kleinere Versicherungsunternehmen von Bedeutung sein, deren Status als Versicherungsunternehmen erst im Verfahren über die Ablösung ihrer Reichstitel (§§ 30 ff. des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), klargestellt wird.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, daß Berliner Altbanken, die bis zum 31. Dezember 1970 keine Altbankenrechnung eingereicht haben, für ihre Regreßverbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Umwandlung von Uraltguthaben nach § 37 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes ohne die sich aus § 27 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes ergebende Einschränkung voll in Anspruch genommen werden können.

Diese Vorschrift ist erforderlich, weil anderenfalls Berliner Altbanken, die es versäumt haben, eine Rechnung einzureichen, und die mangels Bestätigung einer Rechnung bisher ihre Regreßverbindlichkeiten nicht zu erfüllen hatten, besser gestellt wären als Institute im Sinne von Absatz 1, die mangels Einreichung einer Rechnung ihre Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer Ertragsrechnung zu erfüllen haben.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 erscheint es angebracht, die Anwendung des § 39 Abs. 2 und 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes auszuschließen. Nach diesen Vorschriften ist vor der Geltendmachung der Regreßansprüche gegen die Schuldner der Ausgleichsforderungen zu prüfen, ob und inwieweit der Altbank die Tilgung nach ihrer wirtschaftlichen Lage zumutbar ist, und der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Zinsen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn das Institut geltend macht, daß ihm die Zahlung der Zinsen nicht zumutbar ist.

#### Zu § 4

Diese Vorschrift regelt den endgültigen Abschluß der Rechnungen.

1. Nach § 4 Abs. 1 sind die Rechnungen, die nicht bereits vorher endgültig bestätigt worden sind,



von den Instituten grundsätzlich nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 abzuschließen. Dies schließt aus, daß Umstände, die erst nach dem 31. Dezember 1970 eintreten, noch in der Rechnung berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere bei Berliner Altbanken von Bedeutung, die für ihre Verbindlichkeiten nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Voraussetzungen des § 7 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483), zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz, gegeben sind. Wird dies erst nach dem 31. Dezember 1970 festgestellt, so sind diese Verbindlichkeiten nicht mehr in der Rechnung zu berücksichtigen, sondern lösen gegebenenfalls Zusatzausgleichsforderungen aus.

Soweit es sich dagegen darum handelt, wie eine in der Rechnung zu berücksichtigende Forderung oder Verbindlichkeit, die am Stichtag der Rechnung (21. Juni 1948 oder 1. Januar 1953) bestanden hat, zu bewerten ist, sind nach den allgemeinen Grundsätzen auch Erkenntnisse zu berücksichtigen, die erst nach dem Stichtag eingetreten sind, z. B. das Ergebnis eines erst nach dem Stichtag, aber vor der Bestätigung der endgültigen Rechnung abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens. Posten, die im Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses nicht abschließend bewertet werden können, sind nach Maßgabe des § 5 in eine Zusammenfassung aufzunehmen. In der endgültig bestätigten Rechnung und in den Folgebilanzen können sie weiterhin als Merkposten geführt werden. Entfällt der Grund für eine vorläufige Bewertung, so ist der endgültige Wert in die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Grund für die vorläufige Bewertung entfallen ist, einzustellen. Andererseits dürfen Versorgungsverbindlichkeiten und Kosten, die vor Einreichung der Rechnung entstanden sind, nach § 5 Abs. 2 nur in der Rechnung angesetzt werden.

Für die zum 31. Dezember 1970 aufgestellten Rechnungen räumt Absatz 2 Satz 1 eine Einreichungsfrist bei der Bestätigungsbehörde grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1971 ein. Im Bedarfsfalle kann die Behörde eine Fristverlängerung gewähren (Satz 2). Die Frist des Satzes 1 gilt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht für öffentlich-rechtliche Institute, die in ihrer Rechnung eine Rückstellung für Versorgungsverbindlichkeiten im Sinne des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1053), geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33), einstellen dürfen, und bei denen der rückstellungsfähige Betrag noch nicht feststeht. Diese Bestimmung betrifft nur wenige öffentlich-rechtliche Geldinstitute und Versicherungsanstalten. Die unter die 9. Durchführungs-

verordnung zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 234) fallenden öffentlich-rechtlichen Sachversicherungsanstalten und die unter die 28. Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes vom 7. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 684) fallenden Sparkassen- und Giroverbände, öffentlichen Sparkassen und Bausparkassen konnten bzw. können auf Grund von abgeschlossenen Vergleichen die Rückstellungen für Versorgungsverbindlichkeiten bereits vor dem 1. Januar 1971 in ihre Rechnung einstellen. Nach Erlaß der 32. Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes vom 23. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1167) kann auch für Landesbanken, Provinzialbanken, Girozentralen und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, die nach dieser Verordnung die Funktion von Aufnahmeeinrichtungen haben, der Rückstellungsbetrag für Versorgungsverbindlichkeiten aus § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes ermittelt und in der Rechnung angesetzt werden.

Eine endgültige Bestätigung einer von einem Institut aufgestellten Rechnung ist ferner in den Fällen zunächst nicht möglich, in denen die Bestätigungsbehörde einen von dem Ansatz des Instituts abweichenden Ansatz eines Postens in der Rechnung verlangt und das Institut hiergegen den Verwaltungsrechtsweg beschreitet, es sei denn, das Institut nimmt diesen Posten in die Zusammenfassung auf, was allerdings begrifflich nur möglich ist, sofern eine Verbindlichkeit noch zu erfüllen ist.

2. Die Institute haben ihre letzte Berichtigung zu bereits der Bestätigungsbehörde vorliegenden Rechnungen auf Grund des Buchungsstandes vom 31. Dezember 1970 grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1971 einzureichen (Absatz 2). Die Einreichung weiterer Berichtigungen ist nicht zulässig, es sei denn, eine Berichtigung erfolgt in Vollzug einer Auflage der Bestätigungsbehörde oder auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Bestätigungsbehörde und dem Institut (Absatz 3). Reicht ein Institut eine gebotene Berichtigung nicht bis zum 31. Dezember 1971 ein oder kommt es einer Vereinbarung oder Auflage nicht nach, so kann die Behörde, um zu einem Abschluß des Bestätigungsverfahrens zu kommen, „nach Lage der Akten“ die Rechnung bestätigen und hierbei von den Ansätzen der eingereichten Rechnung abweichen (Absatz 4).

#### Unterabschnitt 2

#### Zusammenfassung außerhalb der Rechnungen

#### Zu § 5

Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist es, die Arbeiten an den Rechnungen zum Abschluß zu bringen (s. Allgemeines II, II!). Ein endgültiger Abschluß ist an sich so lange nicht möglich, als auch nur über die Bewertung einer Position, welche in die Rechnung



eines Instituts eingesetzt werden muß (Aktiven) oder darf (Passiven) keine Klarheit besteht und eine Berichtigung der Rechnung ohne zeitliche Befristung zulässig ist. Eine „Klärung“ kann in der Weise herbeigeführt werden, daß anlässlich der Bestätigung der Rechnung im Vergleichswege zwischen Institut und öffentlicher Hand eine bestimmte Bewertung vereinbart wird. Es ist davon auszugehen, daß — wie schon bisher in vielen Fällen — es das Bestreben von Institut und öffentlicher Hand sein wird, anlässlich der endgültigen Bestätigung einer Rechnung durch Vereinbarung zu einer Bewertung aller zweifelhaften Positionen zu gelangen. Soweit eine vergleichsweise Regelung nicht zu erreichen sein sollte (z. B. weil über einen Posten zwischen Institut und einem Dritten ein Zivilprozeß anhängig ist oder weil über das Vorhandensein eines Aktivums Meinungsverschiedenheiten zwischen Institut und Bestätigungsbehörde bestehen), ist ein Abschluß nur möglich, wenn die ungeklärten Positionen aus der Rechnung herausgenommen werden und eine Regelung außerhalb der Rechnung erfolgt. Ist die Bewertung eines in der (vorläufig bestätigten oder abschließend berichtigten) Rechnung vom Institut eingesetzten Postens zwischen diesem und der Bestätigungsbehörde strittig, und hat das Institut einen von der Behörde verlangten Ansatz bereits in der vorläufig bestätigten Rechnung im Verwaltungsrechtswege angefochten oder ficht es einen in der endgültigen Rechnung von der Behörde verlangten Ansatz an, so ist, solange ein Verwaltungsstreitverfahren schwebt, ein endgültiger Abschluß nicht möglich.

§ 5 sieht für die in der Rechnung nicht abschließend angesetzten Aktiven und Passiven die Aufnahme in eine Zusammenfassung vor.

1. Die Zusammenfassung ist der verbindliche „Ausweis“ für bestimmte im Zeitpunkt der Bestätigung der Rechnung noch offene Positionen und die — nicht mehr berichtigungsfähige (§ 6 Abs. 2) — Grundlage für die Abführung von Aktiven und Gewährung von Zusatzausgleichsforderungen nach Maßgabe der Unterabschnitte 2 und 3. Rechnung und Zusammenfassung stehen in einem inneren Zusammenhang miteinander. Die Zusammenfassung bedarf deshalb der Prüfung durch den Abschlußprüfer und der Bestätigung durch die die Rechnung bestätigende Behörde (§ 6 Abs. 1).
2. Absatz 1 bestimmt, daß in die Zusammenfassung alle Aktiven, die bei dem endgültigen Abschluß einer Rechnung nicht abschließend bewertet werden konnten, sowie die Passiven, die den Instituten bekannt sind, aber der Höhe nach nicht feststehen oder nicht geschätzt werden können, aufzunehmen sind. Diese Vorschrift gilt für alle Arten von Instituten. Für Institute, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens nicht uneingeschränkt aus allen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können (z. B. Berliner Altbanken), gelten zusätzlich die Sondervorschriften des Absatzes 3.
3. Nicht in die Zusammenfassung aufgenommen werden dürfen, sondern in der Rechnung anzu-

setzen sind die einem Institut bekannten Versorgungsverbindlichkeiten sowie die Kosten, die vor der Einreichung der Rechnung entstanden sind, wenn ihr Ansatz in der Rechnung zwischen Institut und Bestätigungsbehörde strittig ist (Absatz 2). Diese Regelung beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch die Aufnahme einer Verbindlichkeit in die Zusammenfassung soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß ein Institut für eine Verbindlichkeit, bezüglich deren bei Bestätigung der Rechnung noch nicht feststeht, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie besteht und zu erfüllen ist, später eine Zusatzausgleichsforderung (§ 11) in Höhe des tatsächlich zu zahlenden und gezahlten Betrages erhält. Diese Voraussetzungen sind bei den in Absatz 2 genannten Verbindlichkeiten und Kosten nicht gegeben.

Bei den in Nummer 1 genannten Versorgungsverbindlichkeiten kommt es hinsichtlich der Höhe, in der eine Rückstellung in der Rechnung angesetzt werden darf, nach den Grundsätzen des Umstellungsrechts nicht darauf an, in welcher Höhe tatsächlich Zahlungen erfolgen. In der Rechnung ist vielmehr eine Rückstellung in Höhe eines in bestimmter Weise zu berechnenden Schätzbetrages zu bilden. Der Betrag dieser Rückstellung reicht in der Regel aus den verschiedensten Gründen nicht aus, um die tatsächlich zu erbringenden Versorgungsleistungen zu decken, da bei den tatsächlichen Leistungen spätere Umstände (z. B. inzwischen erreichte längere Dienstzeit, Erhöhung der Gehälter) zu berücksichtigen sind, und viele Versorgungsberechtigte nach den heutigen Erkenntnissen eine längere Lebenserwartung haben, als dies am Stichtag der Rechnung der Fall war.

Wenn man für Versorgungsverbindlichkeiten Zusatzausgleichsforderungen gewähren wollte, müßten diese nach anderen Grundsätzen berechnet werden als die in den §§ 11 ff. vorgesehenen Zusatzausgleichsforderungen.

Abgesehen davon dürfte Nummer 1 vermutlich in erster Linie für Versorgungsverbindlichkeiten im Sinne des § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes von Bedeutung sein. Es wäre nicht gerechtfertigt, Institute, die infolge Erlasses der Zweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes Ende 1967 bis jetzt noch keine Rückstellung für ihre Versorgungsverbindlichkeiten aus diesem Gesetz in ihrer Rechnung bilden können, anders zu behandeln als diejenigen Institute, die ihre Rückstellungen schon berechnen konnten. Für Versorgungsverbindlichkeiten anderer Art ist die Höhe der Rückstellung meist schon endgültig festgestellt worden. In den wenigen Fällen, in denen dies noch nicht zutrifft, muß es möglich sein, daß eine Übereinstimmung zwischen Institut und Bestätigungsbehörde über den anzusetzenden Schätzbetrag herbeigeführt wird.

Auch für die in Nummer 2 behandelten Kosten kommt die Gewährung von Zusatzausgleichsfor-

derungen in Höhe der später tatsächlich gezahlten Beträge nicht in Betracht.

Soweit bei der Realisierung von Vermögenswerten oder bei der Abwehr von Verbindlichkeiten, die in die Zusammenfassung aufgenommen worden sind, nachträglich Kosten entstehen, werden diese bei der Höhe des abzuführenden Betrages bzw. der Gewährung von Zusatzausgleichsforderungen berücksichtigt (§ 8 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 Satz 2).

Handelt es sich demgegenüber um in der Vergangenheit entstandene Kosten, so muß spätestens bei der endgültigen Bestätigung der Rechnung erklärt werden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe für sie eine Rückstellung gebildet werden darf. Bei Zweifeln über die Höhe dieses Ansatzes würde es sich nicht darum handeln, welche Zahlungen das Institut zu leisten hat, sondern darum, ob eine bereits geleistete Zahlung die Bildung einer Rückstellung rechtfertigt. Wenn hierüber Meinungsverschiedenheiten bestehen, kommt — wie in anderen Fällen, die Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens gegen die Bestätigungsbehörde sind oder sein können, — eine Herausnahme des umstrittenen Postens aus der Rechnung begrifflich nicht in Betracht.

4. Absatz 3 enthält Sondervorschriften für die Institute, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens für bestimmte Verbindlichkeiten nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden können, d. h. für Berliner Altbanken, verlagerte Geldinstitute und diesen gleichgestellte Bausparkassen (für Lebensversicherungsunternehmen ist diese Vorschrift ohne Bedeutung, s. § 10 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen). Die Regelung berücksichtigt die durch die Spaltung Deutschlands bedingten besonderen Verhältnisse zwischen den Instituten, ihren Ostgläubigern und ihren nach geltendem Recht nur quotal zu befriedigenden Auslandsgläubigern. Sie stellt sicher, daß die Institute, sofern Gläubiger nach dem 31. Dezember 1970 die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme (insbesondere auf Grund der durch das Dritte und Vierte Umstellungsergänzungsgesetz erweiterten Westwohnsitzvoraussetzung) erfüllen, für ihre Leistungen an die Gläubiger Deckung durch den Bund nach Maßgabe der §§ 11 ff. erhalten.

Nach Absatz 3 dürfen in der endgültig bestätigten Rechnung nicht oder nur mit einem Merkposten enthaltene Verbindlichkeiten dann in die Zusammenfassung aufgenommen werden, wenn die geltenden gesetzlichen Vorschriften es ermöglichen, daß die Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen nach dem Stichtag für den Abschluß der Rechnung nachgewiesen wird. In die Zusammenfassung dürfen daher z. B. Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen aufgenommen werden, für welche eine nachträgliche Wohnsitzbegründung oder ein vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet ausreicht. Verbindlichkeiten, für die bis zu einer ander-

weitigen gesetzlichen Regelung feststeht, daß das Institut aus ihnen nicht in Anspruch genommen werden kann, dürfen dagegen nicht in die Zusammenfassung aufgenommen werden (z. B. Verbindlichkeiten, die im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung außerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin begründet worden sind, Bodensatz der Wertpapierbereinigung, Ostquote bei Auslandsverbindlichkeiten).

5. Zur Aufnahme der Aktiven, die bei Abschluß der Rechnung nicht abschließend bewertbar sind, in die Zusammenfassung sind alle Institute verpflichtet, die nach der zur endgültigen Bestätigung eingereichten Rechnung Anspruch auf eine Ausgleichsforderung haben. Entsprechendes gilt für Berliner Altbanken, die für ihre Regreßverbindlichkeiten nach § 37 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht voll in Anspruch genommen werden können (Absatz 4 Satz 1), da auch insoweit im Ergebnis Ausgleichsforderungen in Anspruch genommen werden.

Da diese Institute nach Maßgabe ihrer Rechnung öffentliche Mittel zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und zur Bildung eines Mindesteigenkapitals erhalten haben, ist es gerechtfertigt, daß die ihnen nach Abschluß ihrer Rechnung zufließenden Aktiven der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellen sind. Siehe hierzu §§ 8 ff.

Die Verpflichtung der Institute zur Aufnahme der Aktiven in die Zusammenfassung schafft die Voraussetzung dafür, daß der Bund feststellen kann, in welchem Umfang ihm gegebenenfalls ein Abführungsanspruch nach § 8 zusteht, und daß er diesen geltend machen kann.

Bei den Aktiven, die in die Zusammenfassung aufzunehmen sind, handelt es sich um die Werte, die in den vorläufig bestätigten Rechnungen mit einem Merkposten angesetzt worden sind und die anlässlich der endgültigen Bestätigung der Rechnung nicht als uneinbringlich oder wertlos mit Null bewertet in den Büchern des Instituts ausgebucht werden. Ob ein Aktivum in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, bei dem nicht ausgeschlossen erscheint, daß es später ohne unverhältnismäßigen Arbeits- und Kostenaufwand realisiert werden kann, wird im Zweifelsfalle von der Entscheidung der Bestätigungsbehörde bzw. der Verwaltungsgerichte abhängen. Für eine Aufnahme in die Zusammenfassung dürften vornehmlich in Betracht kommen Vermögenswerte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland belegen sind. Zu denken ist auch an Forderungen gegen ein entschädigungslos enteignetes, nicht mehr existierendes Kreditinstitut mit letztem Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, dessen Westvermögen nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes unter Treuhandverwaltung steht und nach Maßgabe eines in Vorbereitung befindlichen Gesetzes abgewickelt werden soll.

6. Bei Instituten, die nach ihrer Rechnung keinen Anspruch auf Ausgleichsforderungen haben, be-

steht nur dann ein Interesse der öffentlichen Hand an einer Abführung der Aktiven, wenn dem Institut auf Grund dieses Gesetzes öffentliche Mittel — Zusatzausgleichsforderungen — zur Verfügung zu stellen sind. Dieser voraussichtlich nur in Ausnahmefällen eintretende Sachverhalt ist dann zu erwarten, wenn die Summe der nach endgültiger Bestätigung der Rechnung zu erfüllenden Verbindlichkeiten höher ist als die in der Rechnung ausgewiesene Überdeckung. Absatz 5 sieht für Institute ohne Ausgleichsforderungen folgende Regelung vor: Diese Institute haben die Wahlmöglichkeit, ob sie eine Zusammenfassung einreichen oder davon Abstand nehmen wollen. Nehmen die Institute von der Einreichung einer Zusammenfassung Abstand, so verzichten sie damit auf die Möglichkeit, im Falle der späteren Erfüllung von bei Abschluß ihrer Rechnung nicht abschließend bewerteten Verbindlichkeiten Zusatzausgleichsforderungen zugeteilt zu erhalten. Denn die Zuteilung setzt die Einreichung einer Zusammenfassung voraus (vgl. § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3). Andererseits besteht in diesem Falle für das Institut auch keine Verpflichtung, 80 v. H. der späteren Eingänge abzuführen.

Veranschlagt ein Institut ohne Ausgleichsforderungen dagegen das Risiko der nicht abschließend bewerteten Verbindlichkeiten so hoch, daß es auf die Möglichkeit, hierfür Zusatzausgleichsforderungen zu erhalten, nicht verzichten will, so kann es diese Verbindlichkeiten in eine Zusammenfassung aufnehmen. In diesem Falle ist es wie ein Institut mit Ausgleichsforderungen verpflichtet, in der Zusammenfassung alle Aktiven aufzuführen, die in seiner endgültigen Rechnung nicht abschließend bewertet wurden (Absatz 5 Satz 2). Hinsichtlich der Abführungspflicht für später zufließende Aktiven gilt für diese Institute das gleiche wie für Institute mit Ausgleichsforderungen.

7. Alle beim endgültigen Abschluß der Rechnung bekannten Passiven, deren Höhe nicht feststeht oder nicht zu schätzen ist, dürfen Institute mit Ausgleichsforderungen sowie Institute ohne Ausgleichsforderungen, die eine Zusammenfassung aufstellen (s. oben 6.), in die Zusammenfassung aufnehmen (Absatz 4 Satz 2).

Die Aufnahme in die Zusammenfassung ist Voraussetzung dafür, daß ein Institut Deckung vom Bund — Zusatzausgleichsforderungen (§ 11) — erhält, wenn es nach dem 31. Dezember 1970 eine in eine Zusammenfassung aufgenommene Verbindlichkeit erfüllt.

Voraussetzung für eine Aufnahme ist grundsätzlich, daß das Institut angeben kann, um welche konkrete Verbindlichkeit es sich im Einzelfall handelt und wer der Gläubiger ist. Die Aufnahme eines pauschalen Merkpostens für unbekannte Verbindlichkeiten ist nicht zulässig (s. A. Allgemeines III. 5.).

8. Ist die Bestätigungsbehörde im Gegensatz zum Institut der Ansicht, daß diesem außer den in der Rechnung eingesetzten Aktiven weitere Aktiven zustehen, die in der Rechnung anzusetzen sind, so muß sie die Aufnahme in eine Zusammenfassung verlangen können. Absatz 6 räumt ihr deshalb das Recht ein, die Einreichung oder Ergänzung einer Zusammenfassung zu verlangen.
9. Absatz 7 dient der Klarstellung, daß die Fortführung der in die Zusammenfassung aufgenommenen nicht abschließend bewerteten Aktiven oder ungewissen Passiven in den Folgebilanzen steuerlich erfolgsneutral ist, weil sie als Berichtigung der Umstellungsrechnung gilt. Dies folgt aus den in Absatz 7 aufgeführten Vorschriften in Verbindung mit § 73 des D-Mark-Bilanzgesetzes. Die Verpflichtung, den den Instituten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 verbleibenden Betrag steuerlich zu erfassen, bleibt hiervon unberührt.

#### Zu § 6

Die Absätze 1 und 2 regeln das Verfahren bei der Zusammenfassung. Die Zusammenfassung, die mit der endgültig zur Bestätigung vorzulegenden Rechnung einzureichen ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1), bedarf als Ergänzung der Rechnung der für diese vorgeschriebenen Prüfung sowie der Bestätigung durch die zuständige Behörde (Absatz 1 Sätze 1 und 2).

Die Zusammenfassung kann nicht von der Bestätigungsbehörde ergänzt werden. Diese muß jedoch die Möglichkeit haben, eine Ergänzung oder Änderung zu verlangen (z. B. weil ihres Erachtens die Aktiven nicht vollständig aufgeführt sind). Deshalb sieht Absatz 1 Satz 3 vor, daß die Bestätigung mit Auflagen verbunden werden kann.

Nicht in allen Fällen wird es erforderlich sein, daß die Zusammenfassung durch einen Abschlußprüfer geprüft wird. Absatz 1 Satz 4 sieht daher vor, daß die Bestätigungsbehörde das Institut von der Prüfung der Zusammenfassung durch einen Abschlußprüfer befreien kann.

Bei Abschluß der Rechnung und Aufstellung der Zusammenfassung soll endgültige Klarheit darüber hergestellt werden, welche Aktiven noch nicht abschließend bewertet werden können und für welche Verbindlichkeiten noch nicht abschließend festgestellt werden kann, ob und in welcher Höhe sie anzusetzen sind. Absatz 2 bestimmt deshalb, daß die Zusammenfassung nach der Bestätigung nicht mehr ergänzt werden kann.

In Einzelfällen dürfte eine Zusammenfassung auch von Instituten eingereicht werden, die nach ihrer Rechnung keinen Anspruch auf Ausgleichsforderungen haben, die u. U. aber Interesse an der Zuteilung einer Zusatzausgleichsforderung haben. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein Institut mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß es nach dem 31. Dezember 1970 Verbindlichkeiten in einer Höhe erfüllen muß, die bei Berücksichtigung in der endgültigen Rechnung nicht durch den Überschuß der Aktiven gedeckt wäre. Damit die Bundesschuldenverwaltung bei Stellung eines Antrages auf Ausgleichsforde-

rungen ohne Schwierigkeit feststellen kann, ob und in welcher Höhe ein solches Institut Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen hat (vgl. § 11 Abs. 2), ist nach Absatz 3 bei der Bestätigung der Zusammenfassung der Betrag festzustellen, von dem an das Institut Anspruch auf Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung hat. Der hier festzustellende Betrag ist der Betrag, um den sich die in der endgültig bestätigten Rechnung angesetzten Verbindlichkeiten noch hätten erhöhen können, ohne daß dies zu einem Anspruch auf Ausgleichsforderungen geführt hätte.

Für Versicherungsunternehmen ist Absatz 3 ohne Belang. Zwischen den für die Bestätigung der Rechnung zuständigen Stellen und der Versicherungsseite ist am 5. Februar 1963 zur Regelung gewisser, die Umstellungsrechnung betreffender strittiger Fragen ein sog. „Generalvergleich“ geschlossen worden. Auf Grund dieses Vergleichs haben die Unternehmen der Nicht-Lebensversicherungen einen bestimmten Pauschalbetrag an die öffentliche Hand zur Abgeltung von deren Forderungen auf Abführung von Zuschlagseigenkapital gezahlt mit der Folge, daß das von den Unternehmen in ihrer endgültig bestätigten Rechnung ausgewiesene Zuschlagseigenkapital diesen zu verbleiben hat. Für die Unternehmen der Lebensversicherungen wurde eine zu einem entsprechenden Ergebnis führende Regelung getroffen. Infolgedessen kann eine in der Rechnung eines Versicherungsunternehmens ausgewiesene Überdeckung nicht zur Deckung später zu erfüllender Verbindlichkeiten herangezogen werden.

#### Zu § 7

Ob ein Aktivum, das in der Zusammenfassung aufgeführt ist, realisiert werden kann oder ob aus einem Passivum das Institut zur Zahlung verpflichtet ist, ist wegen der finanziellen Auswirkung auf den Bund für diesen von Bedeutung. Sofern wegen eines solchen Postens ein gerichtliches Verfahren schwebt, muß deshalb der Bund die Möglichkeit zu einer Einwirkung bzw. Beteiligung haben. Nach Absatz 1 Satz 1 sind daher die Institute verpflichtet, die Bundesschuldenverwaltung als den Vertreter des Bundes von einem gerichtlichen Verfahren zu unterrichten. Beteiligt sich der Bund an dem Verfahren, so wird er von der Bundesschuldenverwaltung vertreten (Satz 2).

Vergleiche bedürfen wegen ihrer finanziellen Auswirkungen der Zustimmung der Bundesschuldenverwaltung, wenn sie gegenüber dem Bund wirksam sein sollen (Absatz 2).

#### Unterabschnitt 3

##### Nicht abschließend bewertete Aktivposten

Unterabschnitt 3 regelt die Behandlung der in einer Zusammenfassung aufgeführten Aktiven.

#### Zu § 8

In Wahrung der Belange des Bundes obliegen den Instituten in bezug auf die Aktiven, die in der

Zusammenfassung aufgeführt sind, die in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Pflichten. Satz 2 dient der Klarstellung. Die Geltendmachung von Aktiven kann u. U. unwirtschaftlich sein.

Satz 3 räumt deshalb der Bundesschuldenverwaltung das Recht ein, ein Institut von der Verpflichtung zur Geltendmachung von Aktiven zu befreien. Dieses Recht steht der Bundesschuldenverwaltung jedoch nicht hinsichtlich der Abführung von dem Institut zugeflossenen Vermögenswerten zu.

Nach Maßgabe des Absatzes 2 haben die Institute, sofern sie auf in der Zusammenfassung aufgeführte Aktiven Zahlungen erhalten, 80 v. H. der Beträge, die ihnen zugeflossen sind, an den Bund abzuführen. Die 20 v. H., die den Instituten verbleiben, dienen der Deckung ihrer Verwaltungskosten. Der abzuführende Geldbetrag und der Verwaltungs-kostenbeitrag errechnen sich aus dem dem Institut zugeflossenen Geldbetrag abzüglich der durch Leistungen an Dritte oder sonstwie im Zusammenhang mit der Vermögensfreigabe aufgewendeten Kosten (Nettoprinzip). Abzugsfähige Aufwendungen sind auch Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung. Zu dem Ausnahmefall, daß die Aufwendungen höher sind als der zufließende Geldbetrag, siehe § 11 Abs. 1 Satz 2.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Abführungspflicht, falls ein Institut die Verfügung über einen zu den Aktiven gehörenden Vermögensgegenstand oder Ersatzgegenstand erlangt. Kein Erwerb eines Ersatzgegenstandes im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn ein Institut einen Vermögenswert auf Grund eines selbständigen Erwerbsgeschäftes wiedererlangt (z. B. Rückkauf von Auslandsvermögen). Entsprechend Absatz 2 hat das Institut 80 v. H. des Geldbetrages abzuführen, mit dem der Gegenstand bei der ersten Veranlagung zur Vermögensteuer angesetzt wird.

In Wahrung ihrer Interessen räumt Absatz 3 Satz 2 den Instituten für den Fall, daß ihnen keine Geldbeträge zufließen, sondern daß sie über einen zu den Aktiven gehörenden Vermögensgegenstand oder Ersatzgegenstand wieder verfügen können, folgende Wahlmöglichkeit ein:

Die Institute können an Stelle und in Höhe des sich aus Satz 1 ergebenden Abführungsbetrages Ausgleichsforderungen des Bundes oder der Länder an den Bund abtreten. Mit ihrer Abtretung erlöschen die Ausgleichsforderungen (Satz 3).

Die Institute können ferner den Vermögensgegenstand oder Ersatzgegenstand auf den Bund übertragen. Die Übertragung, deren Kosten der Bund zu tragen hat (Satz 4), ist allerdings von der Zustimmung der Bundesschuldenverwaltung abhängig. Hierdurch soll vermieden werden, daß für eine Verwaltung durch den Bund ungeeignete Gegenstände auf diesen übertragen werden. Im Falle der Übertragung eines Gegenstandes entfällt der bei der Abführung eines Geldbetrages den Instituten zur Deckung ihrer Verwaltungskosten eingeräumte 20 %ige Verwaltungs-kostenbeitrag.

Steuerliche Auswirkungen für die Institute sind aus dem Zufluß eines Vermögenswertes nach Absatz 2 und 3 nicht zu erwarten, da dieser Zufluß auf Grund

der Vorschriften des Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 415) steuerlich erfolgsneutral zu behandeln ist. Ebenso ist die Abführungspflicht nach dieser Vorschrift erfolgsneutral zu behandeln.

Bei der Vorbereitung des Entwurfs war erwogen worden, die Pflicht zur Abführung von 80 v. H. der Erlöse der nicht abschließend bewerteten Aktiven auf den Betrag zu beschränken, in Höhe dessen dem Institut Ausgleichsforderungen zugeteilt worden sind, zuzüglich der hierauf entfallenden Zinsen. Von einer derartigen Beschränkung ist u. a. aus folgenden Gründen Abstand genommen worden:

Bei der Masse der Institute übersteigen die gewährten Ausgleichsforderungen die Erlöse, mit deren Abführung gerechnet werden kann, so erheblich, daß eine Begrenzung praktisch keine Auswirkungen hätte. In Fällen, in denen eine Beschränkung eine praktische Bedeutung hätte, dürfte die Zusammenfassung in der Regel auch Verbindlichkeiten umfassen, die zu Zusatzausgleichsforderungen führen können. Würde in diesen Fällen die Höhe der Abführungspflicht auch durch den Betrag begrenzt, in Höhe dessen dem Institut Zusatzausgleichsforderungen gewährt werden, so würde dies sehr komplizierte Bestimmungen im Gesetz notwendig machen und auch die spätere Anwendung dieser Vorschriften wäre schwierig. Diese Schwierigkeiten lassen sich nur dadurch vermeiden, daß für den Fall, daß überhaupt eine Zusammenfassung aufgestellt wird, einerseits alle Eingänge der in die Zusammenfassung aufgenommenen Aktiven abgeführt werden, andererseits Zusatzausgleichsforderungen in voller Höhe der nachträglich erfüllten Verbindlichkeiten gewährt werden.

#### Zu § 9

Der Anspruch des Bundes nach § 8 Abs. 2 und 3 auf Abführung von Aktiven, die in der Zusammenfassung aufgeführt sind, wird von der Bundesschuldenverwaltung geltend gemacht (Satz 1).

Damit die von den Instituten abzuführenden Geldbeträge den öffentlichen Stellen zugute kommen, welche den Instituten Ausgleichsforderungen gewährt haben (in der Regel die Länder), sind sie vom Bund an den bei der Deutschen Bundesbank gebildeten Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen weiterzuleiten (Satz 2). Hierdurch können sie zur Tilgung von Ausgleichsforderungen des Bundes und der Länder eingesetzt werden.

#### Zu § 10

Um dem Bund die Wahrnehmung seiner Rechte zu gewährleisten, haben die Institute der Bundesschuldenverwaltung Mitteilung über die ihnen zufließenden Aktiven zu machen (Absatz 1). Durch die Meldungen nach Absatz 2 haben sie ferner der Bundesschuldenverwaltung die Kontrolle darüber zu ermöglichen, daß die Institute ihrer Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 (Überwachung der Aktiven, Geltendmachung der Aktiven) nachkommen.

#### Unterabschnitt 4

##### Nachträgliche Erfüllung von Verbindlichkeiten

Unterabschnitt 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Institut für eine nach Bestätigung seiner Rechnung erfüllte Verbindlichkeit Deckung durch den Bund erhalten kann.

#### Zu § 11

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Institut Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen hat.

Im Regelfalle (Absatz 1 Satz 1) muß das Institut eine Verpflichtung haben, die in der Zusammenfassung (§ 5) enthalten ist. Diese Verbindlichkeiten muß das Institut nach dem 31. Dezember 1970 erfüllt bzw. bei noch nicht fälligen Schuldverschreibungen die Bedienung aufzunehmen haben, und es muß zur Erfüllung rechtlich verpflichtet gewesen sein. Unter diesen Voraussetzungen haben einen Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen sowohl Institute mit Ausgleichsforderungen wie Institute ohne Ausgleichsforderungen.

Institute, die eine Zusammenfassung aufgestellt haben, haben ferner in dem voraussichtlich nur ausnahmsweise praktisch werdenden Fall einen Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen, daß sie im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Geltendmachung von Aktiven nach § 8 Abs. 1 mit Zustimmung der Bundesschuldenverwaltung Kosten aufgewendet haben, die nicht durch den Wert der ihnen zufließenden Vermögenswerte gedeckt sind. Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn außergerichtliche oder gerichtliche Bemühungen um die Geltendmachung eines Aktivums völlig erfolglos bleiben. Dadurch, daß der Anspruch auf Zusatzausgleichsforderungen davon abhängig ist, daß die Aufwendungen mit Einwilligung oder nachträglicher Genehmigung der Bundesschuldenverwaltung getätigt wurden, wird sichergestellt, daß unzumutbare Aufwendungen möglichst vermieden werden.

Durch die Gewährung von Zusatzausgleichsforderungen sollen die Institute nicht besser gestellt werden, als wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit nach dem 31. Dezember 1970 zu Lasten der Rechnung gegangen wäre. Institute ohne Ausgleichsforderung erhalten deshalb eine Zusatzausgleichsforderung nur, soweit eine sich aus ihrer Rechnung ergebende Überdeckung nicht zur Erfüllung nachträglich erfüllter Verbindlichkeiten ausreicht (Absatz 2).

Absatz 3 regelt den Anspruch der Deutschen Bundespost auf Zusatzausgleichsforderungen im Falle der Erfassung und Umstellung von Postsparkuthaben nach dem 31. Dezember 1970. Diese Guthaben wurden vor dem Zusammenbruch 1945 beim Postsparkassenamt in Wien geführt. Aus rechtlichen Gründen konnte in § 1 ihr Erlöschen nicht angeordnet werden. In Übereinstimmung mit dem Prinzip dieses Gesetzes, daß Ostgläubiger durch die in ihm angeordneten Maßnahmen zum Abschluß der Währungsumstellung keine materiellen Nachteile erlei-

den sollen, wird die Deutsche Bundespost auch nach dem 31. Dezember 1970 entsprechend ihren bisherigen Richtlinien betreffend Erfassung von Postsparbüchern der früheren Deutschen Reichspost (vgl. Verfügungen Nr. 197 und 198/1964, Nr. 95 und 96/1965, Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 23. April 1964, S. 477 ff., und vom 11. Februar 1965, S. 123 ff.) Postsparguthaben erfassen. An Stelle der bisherigen Deckung durch Ausgleichsforderungen des Bundes erhält sie in Zukunft Zusatzausgleichsforderungen, ohne daß es hierzu der Aufstellung einer Zusammenfassung bedarf (§ 5 Abs. 4 Satz 3).

#### Zu § 12

§ 12 regelt die Höhe des Anspruchs auf Zusatzausgleichsforderungen.

Zusatzausgleichsforderungen werden grundsätzlich in Höhe des vom Institut zur Erfüllung der Verbindlichkeit aufgewendeten Betrages gezahlt (Absatz 1 Satz 1). Für Reichsmarkschuldverschreibungen, die vor ihrer Fälligkeit gegenüber dem Schuldnerinstitut von einem Ostgläubiger, der die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllt, geltend gemacht werden, und für die dem Gläubiger Gutschrift erteilt wird, erhält das Institut nach Absatz 2 eine Zusatzausgleichsforderung sowohl für den noch nicht fälligen Kapitalbetrag als auch für die bis zur letzten Fälligkeit der Schuldverschreibung vor der Inanspruchnahme des Instituts gezahlten Zinsen.

Ansprüche auf Zusatzausgleichsforderungen unter 100 Deutsche Mark werden aus technischen Vereinfachungsgründen von der Bundesschuldenverwaltung in bar erfüllt (Absatz 3). Zinsen werden nicht gewährt (§ 13 Abs. 4). Zum Zuteilungsverfahren von Zusatzausgleichsforderungen für höhere Ansprüche s. § 14.

#### Zu § 13

Der Zinssatz für Zusatzausgleichsforderungen entspricht grundsätzlich dem Zinssatz für Ausgleichsforderungen, auf die bei Einstellung der Passiven in die Rechnung ein Anspruch bestanden hätte (Absätze 1 und 2).

Während Zinsen für Ausgleichsforderungen vom Stichtag der Rechnung (21. Juni 1948, bei Berliner Altbanken 1. Januar 1953) an zu zahlen sind, beginnt die Verzinsung von Zusatzausgleichsforderungen grundsätzlich (Absatz 1) mit Beginn des auf die Erfüllung der Verbindlichkeit folgenden Monats, bei noch nicht fälligen Schuldverschreibungen (Absatz 2) mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsfälligkeit der Schuldverschreibung vor der Inanspruchnahme des Instituts. Zu den Gründen für diese Regelung s. Allgemeines II. 4., III., 4.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt der Zinszahlung. Die erste Fälligkeit für Zinsleistungen liegt im Gegensatz zu der Regelung der Verzinsung von Ausgleichsforderungen stets nach der Eintragung der Zusatzausgleichsforderung in das Schuldbuch. Die Zinsen werden in bar gezahlt. Zur Nichtverzinsung der Barzahlung bis 100 Deutsche Mark s. Absatz 4 sowie oben zu § 12 Abs. 3.

Absatz 5 regelt die Tilgung der Zusatzausgleichsforderungen. Diese werden rückwirkend vom 1. Januar 1956 an halbjährlich mit 0,5 v. H. getilgt (§ 2 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen).

#### Zu § 14

Diese Vorschrift regelt die Geltendmachung und Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung.

Zusatzausgleichsforderungen werden auf Antrag des Instituts von der Bundesschuldenverwaltung zugeteilt und durch Eintragung in das Bundesschuldbuch gewährt (Absatz 1). Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Verbindlichkeit zu stellen. Wird die Verbindlichkeit vor der endgültigen Bestätigung der Rechnung und der Zusammenfassung erfüllt, so beginnt der Lauf der Frist erst im Zeitpunkt der Bestätigung (Absatz 2 Sätze 1 und 2). Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist (Satz 3). Um der Bundesschuldenverwaltung die Prüfung zu ermöglichen, daß die Verbindlichkeit, in bezug auf die ein Anspruch auf Zusatzausgleichsforderung geltend gemacht wird, in der Zusammenfassung aufgeführt ist, hat das Institut nach Absatz 3 Satz 1 seinem ersten Antrag eine Ausfertigung der endgültig bestätigten Rechnung und der bestätigten Zusammenfassung beizufügen.

Institute ohne Ausgleichsforderungen haben ihrem Antrag auf eine Zusatzausgleichsforderung zusätzlich eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 beizufügen, damit die Bundesschuldenverwaltung feststellen kann, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf eine Zusatzausgleichsforderung besteht (Satz 2).

Erfüllt ein Institut Verbindlichkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2, d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Ostgläubigern, die ihre Ansprüche bei Vorliegen der Westwohnsitzvoraussetzung geltend machen, so soll es, unabhängig davon, ob seine Rechnung bestätigt ist oder nicht, unverzüglich Deckung hierfür erhalten können. Nach Absatz 4 können die Institute deshalb Antrag auf Gewähr einer Zusatzausgleichsforderung bereits vor Bestätigung ihrer Rechnung einreichen. Die Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung ist dann lediglich davon abhängig, daß die Bestätigungsbehörde bescheinigt, daß nach Maßgabe ihrer Unterlagen (z. B. der berichtigten Rechnung) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung (§ 11) gegeben sind.

#### Zu § 15

Die Institute haben die Voraussetzungen für die Zuteilung einer Zusatzausgleichsforderung nachzuweisen (Absatz 1).

In welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist, regelt § 15 in Absatz 2 nur für den häufigen Fall, daß die Zuteilung einer Zusatzausgleichsforderung dadurch bedingt ist, daß eine Berliner Altbank oder ein verlagertes Geldinstitut nach dem 31. Dezember 1970 das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus Schuldverschreibungen feststellt. Dies ist insbesondere bei Ansprüchen natürlicher Personen, für welche nachträglich die Voraus-

setzungen des Dritten und Vierten Umstellungsergänzungsgesetzes eintreten, in größerem Umfang zu erwarten. Andererseits handelt es sich in der Regel um verhältnismäßig geringfügige Beträge.

Im Falle der Erfüllung derartiger Verbindlichkeiten soll es genügen, wenn dem Antrag beigelegt werden

1. eine Bestätigung der Prüfstelle (d. h. meist des Schuldnerinstituts, dem die Zusatzausgleichsforderungen zuzuteilen sind), daß die Rechte im Wertpapierbereinungsverfahren rechtskräftig anerkannt worden sind oder eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist (Nummer 1).
2. Bei Ansprüchen einer natürlichen Person: eine Erklärung des Schuldnerinstituts, daß nach einer Bestätigung der Vermittlungsstelle (§ 2 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz) die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme gegeben waren und daß die Verfügungsberechtigung über die bei der Vermittlungsstelle gutzuschreibenden Ansprüche geklärt ist (Nummer 2).

Diese Regelung soll eine zügige Abwicklung der verhältnismäßig zahlreichen Ansprüche dieser Art ermöglichen und den Vermittlungsstellen, welche eine solche Bestätigung abgeben, die Möglichkeit geben, die Ansprüche insbesondere bei Ostbesuchern zu bevorschussen, bevor sie von dem Schuldnerinstitut eine Gutschrift erhalten haben und dem Schuldnerinstitut eine Ausgleichsforderung zugeteilt worden ist.

Bei Ansprüchen natürlicher Personen scheint es geboten, es in erster Linie auf die Beurteilung durch die Vermittlungsstellen und darauf abzustellen, daß nach deren Beurteilung die Verfügungsberechtigung geklärt ist. Dies ist um so eher angebracht, als eine Vermittlungsstelle vielfach Ansprüche desselben Gläubigers für mehrere Arten von Schuldverschreibungen und außerdem die hieraus resultierende Altsparerentschädigung zu bearbeiten hat. Wenn die Verfügungsberechtigung nicht geklärt ist, wäre eine Bedienung sinnlos. Ist die Verfügungsberechtigung geklärt, so wird man bei Ansprüchen natürlicher Personen über mögliche Zweifel hinweggehen können.

Handelt es sich dagegen um andere Ansprüche als a-Ansprüche von natürlichen Personen, so ist eine genaue Prüfung schon deshalb erforderlich, weil die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme für Ansprüche von juristischen Personen nicht erst nachträglich eingetreten sein können. Außerdem handelt es sich hier häufig um große Beträge (Nummer 3).

#### Zu § 16

Die schuldbuchrechtliche Behandlung der Zusatzausgleichsforderungen entspricht grundsätzlich derjenigen der Ausgleichsforderungen.

#### Unterabschnitt 5

#### Bestätigung einer Rechnung vor Inkrafttreten des Gesetzes

#### Zu § 17

Die Vorschriften der Unterabschnitte 2 bis 4, die dem Abschluß der Rechnungen dienen, die noch nicht endgültig bestätigt sind, können im Prinzip keine Anwendung auf Rechnungen finden, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes unter Verzicht auf Berichtigungen endgültig bestätigt worden sind. Eine Änderung der sich aus einer endgültig bestätigten Rechnung ergebenden Rechtslage ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Damit die Institute, deren Rechnungen bereits in dieser Weise bestätigt sind, jedoch nicht gegenüber den Instituten benachteiligt werden, deren Rechnungen nach Maßgabe der Unterabschnitte 2 bis 4 bestätigt werden, bestimmt § 17, daß einige für die Institute günstige Vorschriften dieser Unterabschnitte auch auf Institute mit bereits bestätigter Rechnung Anwendung finden können (Näheres s. zu §§ 18, 19).

#### Zu § 18

Ist bei endgültiger Bestätigung einer Rechnung hinsichtlich nicht abschließend bewertbarer Aktiven in der Weise verfahren worden, daß sie von der öffentlichen Hand, an die sie zu übertragen waren, dem Institut zur treuhänderischen Verwaltung belassen bleiben, so erhält das Institut von den Aktiven, die ihm zufließen, nach § 8 Abs. 2 eine „Verwaltungsquote“ in Höhe von 20 v. H. (Absatz 1 Satz 1). Diese Regelung gilt auch für den Fall, daß bei endgültiger Bestätigung der Rechnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Institut von der Bestätigungsbehörde hinsichtlich bestimmter Aktiven bestimmte Verpflichtungen (in den Bestätigungsbescheiden vielfach als Auflage oder Vorbehalt bezeichnet) auferlegt worden sind.

Zum Teil wurde anlässlich der Bestätigung einer Rechnung zwischen Institut und Bestätigungsbehörde eine Vereinbarung über die Kosten der treuhänderischen Verwaltung von Aktiven getroffen. Diese kann u. U. für das Institut günstiger sein als die Regelung nach § 8 Abs. 2. Um den Belangen der Institute Rechnung zu tragen, räumt Satz 2 diesen die Wahlmöglichkeit ein, ob es bei dieser Vereinbarung verbleiben oder nach § 8 Abs. 2 verfahren werden soll (Satz 2).

Absatz 2 stellt klar, daß die Verteilung der der öffentlichen Hand zustehenden 80 v. H. auf Bund und Länder sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt (abweichende Regelung in § 9 Satz 2).

#### Zu § 19

Zum Teil wurden Rechnungen mit der Maßgabe endgültig bestätigt, daß die nachträgliche Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten zur Erhöhung einer Ausgleichsforderung führen soll, ohne daß zuvor eine



erneute Berichtigung der Rechnung erfolgen muß. Da auf Grund der generell die Rechnungen abschließenden Regelungen dieses Gesetzes für neue Ereignisse nach dem 31. Dezember 1970 keine Ausgleichsforderungen mehr gewährt werden sollen, bestimmt Absatz 1, daß an Stelle der zwischen Institut und Behörde getroffenen Vereinbarung über die Zuteilung einer Ausgleichsforderung die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung treten. Dabei wird aus den zu § 5 erläuterten Gründen die Gewährung einer Zusatzausgleichsforderung für Passiven im Sinne des § 5 Abs. 2 ausgeschlossen.

Damit der Bund einen Anhaltspunkt über den Umfang der auf Grund des Absatzes 1 möglicherweise auf ihn zukommenden Belastung erhält, haben die Institute Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 anlässlich der Bestätigung ihrer Rechnungen der Bundesschuldenverwaltung bis zum 31. Dezember 1971 zu melden. Im Falle der Versäumung der Meldepflicht verliert das Institut den Anspruch auf eine Zusatzausgleichsforderung (Absatz 2).

#### Zu § 20

Diese Vorschrift bestimmt in Ergänzung der geltenden Abgrenzungsbestimmungen (vgl. § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens, § 3 Abs. 3 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes), wie bei einem Institut, das eine westdeutsche und eine Berliner Rechnung aufzustellen hat, hinsichtlich abschließend bewertbarer Aktiven und Passiven zu verfahren ist, sofern diese Aktiven und Passiven in der bereits endgültig bestätigten Rechnung unter Verzicht auf Berichtigungen mit einem Merkposten angesetzt oder unter einem Vorbehalt nicht angesetzt worden sind.

Nach Absatz 1 sind bis zum endgültigen Abschluß der anderen Rechnung bewertbare Aktiven und Passiven grundsätzlich in dieser anzusetzen. Etwas anderes gilt, wenn anlässlich der Bestätigung der zuerst bestätigten Rechnung etwas anderes vereinbart worden ist.

Absatz 2 stellt klar, daß die Behandlung von bei endgültiger Bestätigung der zweiten Rechnung — wohl durchweg nach dem 31. Dezember 1970 — nicht abschließend bewertbarer Aktiven und Passiven sich nach den §§ 5 bis 16 bestimmt.

Um die Umwandlung von Uraltguthaben, die nach bisherigem Recht zu Lasten der Rechnung der verlagerten Niederlassung des Schuldnerinstituts zu erfolgen hätte (§ 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit § 3 Buchstabe a des Umstellungsergänzungsgesetzes), zwischen der endgültigen Bestätigung dieser Rechnung und dem Erlöschen der Uraltguthaben am 31. Dezember 1970 nach § 1 dieses Gesetzes nicht auszuschließen, gestattet Absatz 3 die Umwandlung nach den Vorschriften des Umstellungsergänzungsgesetzes ohne die Einschränkungen des § 3 Buchstabe a.

### Abschnitt III

#### Schuldverschreibungen Berliner Altbanken und verlagelter Geldinstitute

Das Gesetz ändert die materiell-rechtlichen Grundsätze nicht, nach denen sich die Inanspruchnahme Berliner Altbanken oder verlagelter Geldinstitute durch ihre Ost- und Auslandsgläubiger nach geltendem Recht bestimmt. Dies bedeutet vornehmlich, daß Ostgläubiger für ihre im Wertpapierbereinungsverfahren anerkannten Ansprüche aus Schuldverschreibungen (a-Ansprüche) Gutschrift auf Neugiro-sammeldepotkonto erst erhalten können, wenn sie die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllen. Erfüllen sie diese Voraussetzung nach dem 31. Dezember 1970 und nehmen sie das Schuldnerinstitut in Anspruch, so erhält dieses nach Maßgabe der §§ 11 Abs. 1 Satz 1, 12 ff. als Deckung eine Zusatzausgleichsforderung.

Vor allem bei denjenigen Emissionsinstituten, die im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) kein Neugeschäft betreiben, kann im Interesse der endgültigen Abwicklung ihrer Geschäfte ein Bedürfnis dafür bestehen, daß sie von ihren aufschiebend bedingten Verpflichtungen gegenüber ihren Ostgläubigern befreit werden. § 21 bietet die Möglichkeit hierzu.

#### Zu § 21

Nach Absatz 1 ist der Bund auf Antrag einer Berliner Altbank oder eines verlagerten Geldinstituts verpflichtet, die fälligen und nichtfälligen Verbindlichkeiten aus Reichsmarkschuldverschreibungen gegenüber solchen Gläubigern zu übernehmen, die das Institut nach den umstellungsrechtlichen Vorschriften im Zeitpunkt der Übernahme der Verbindlichkeiten noch nicht in Anspruch genommen haben oder nehmen konnten (a-Ansprüche, Bodensatz der Wertpapierbereinigung).

Frühester Zeitpunkt der Übernahme kann der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes sein. Soweit die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme vor diesem Zeitpunkt von dem Schuldnerinstitut (Prüfstelle) festgestellt wurden, sind die Verbindlichkeiten noch in dessen Rechnung aufzunehmen; erfolgt die Übernahme zu einem nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitpunkt, erhält das Institut Zusatzausgleichsforderungen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, § 11 Abs. 1). Bis zur Übernahme durch den Bund hat das Institut die Vorgänge zu bearbeiten, die mit der Feststellung der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus einer Schuldverschreibung (einschließlich Altsparerentschädigung) verbunden sind. Vom Zeitpunkt der Übernahme an tritt die Bundesschuldenverwaltung für schwebende oder später erfolgende Anmeldungen, einschließlich anhängiger gerichtlicher Verfahren, an die Stelle des Instituts (§ 27 Abs. 1). Im Hinblick darauf, daß nach § 27 Abs. 2 die Anmeldestelle (Vermittlungsstelle) bestimmte Voraussetzungen für den Nachweis, daß die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Schuldnerinstituts gegeben wären, zu bestätigen hat, bedarf es nicht der Übergabe der Unterlagen an die Bundesschuldenverwaltung.



**Zu § 22**

Die Verbindlichkeiten, die auf den Bund übergehen, sind von dem Schuldnerinstitut in dem Jahresabschluß des Geschäftsjahres auszubuchen, in dem sie übergehen (Absatz 1). In Höhe dieses Betrages entfällt auch ein Deckungsanspruch nach § 54 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes. Außerdem wird die Sammelurkunde (§ 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949, Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295) kraftlos (Absatz 2).

**Zu § 23**

Der Bund, vertreten durch die Bundesschuldenverwaltung (§ 21 Abs. 2 Satz 1), erfüllt die auf ihn übergegangenen Verbindlichkeiten, einschließlich eines eventuellen Anspruchs auf Altsparerentschädigung, sofern die materiellen und formellen (§ 27) Voraussetzungen vorliegen, von denen eine Erfüllung der Ansprüche durch das Schuldnerinstitut abhängig gewesen wäre (Absätze 1 und 2).

**Zu § 24**

Diese Vorschrift regelt die Art und Weise, in der der Bund die auf ihn übergegangenen Verbindlichkeiten erfüllt.

Für Ansprüche ab 100 Deutsche Mark erhält der Berechtigte Stücke der steuerfreien, mit 4 v. H. verzinslichen Entschädigungsschuld der Bundesrepublik Deutschland von 1959 bei einem von ihm zu benennenden Kreditinstitut oder im Bundesschuldbuch gutgeschrieben. Spitzenbeträge und Beträge unter 100 Deutsche Mark werden in bar ausgezahlt.

**Zu § 25**

Der Berechtigte hat einen Anspruch auf 4 v. H. Zinsen auf seinen Hauptanspruch, gleichgültig, ob dieser auf Konto gutgeschrieben oder in bar zu bezahlen ist. Die Verzinsung setzt mit dem Beginn des im Zeitpunkt der Gutschrift laufenden Zinsjahres für die Entschädigungsschuld (1. Juli) ein.

**Zu § 26**

Insoweit der Bund Zahlungen an Stelle einer Altsparerentschädigung gewährt, steht ihm ein Erstattungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds zu.

**Zu § 27**

Für die Anmeldung ihrer Ansprüche bei der Bundesschuldenverwaltung gelten entsprechend die Vorschriften, nach denen die Berechtigten ihre Ansprüche, sofern kein Schuldnerwechsel eingetreten wäre, gegenüber der Berliner Altbank als Schuldnerinstitut hätten anmelden müssen (Absatz 1).

Absatz 2 stellt klar, welche Bestätigungen die Vermittlungsstelle (Anmeldestelle), über die der Antrag an die Bundesschuldenverwaltung zu leiten ist, abzugeben hat. Im Falle der Ablehnung einer derartigen Bestätigung ist eine gerichtliche Überprüfung nach § 7 Abs. 7 des Altbankengesetzes möglich. Die Prüfung der Wohnsitzvoraussetzung obliegt der

Bundesschuldenverwaltung. Eine Mitwirkung des ehemaligen Schuldnerinstituts ist grundsätzlich nicht erforderlich.

**Zu § 28**

Lehnt die Bundesschuldenverwaltung wegen Fehlens der Wohnsitzvoraussetzung oder aus anderen Gründen einen Antrag ab, so kann der Berechtigte gerichtliche Überprüfung der Entscheidung beantragen.

**Abschnitt IV****Ausgleichsmaßnahmen  
zugunsten der öffentlichen Hand****Unterabschnitt 1****Ausgleichsmaßnahmen bei Geldinstituten,  
Bausparkassen und Versicherungsunternehmen**

Zur Zielsetzung des Abschnitts IV siehe A, Allgemeines V.

**Zu § 29**

Diese Vorschrift ordnet den Übergang bestimmter Ansprüche gegen Geldinstitute im Währungsgebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1971 auf den Bund an, sofern der Berechtigte seine Ansprüche bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Schuldnerinstitut nicht geltend gemacht hat.

Die Vorschrift betrifft nach Absatz 1 Nr. 1 Ansprüche aus in Deutsche Mark umgewandelten Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes), die am 21. Juni 1948 den Betrag von 100 Deutsche Mark übersteigen. Ein Übergang derartiger Guthaben auf den Bund ist aus folgenden Erwägungen erforderlich:

Altgeldguthaben der Gruppe IV waren „kraft Gesetzes“ zugunsten der außerhalb des Bundesgebiets ansässigen Berechtigten umzuwandeln, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dem kontoführenden Institut der Aufenthalt oder die Person des Berechtigten bekannt war (vgl. Mitteilung der Bank deutscher Länder Nr. 18 vom 15. Dezember 1948). Teilweise ist jedoch eine Umwandlung auch ohne Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen erfolgt. In derartigen Fällen wäre an sich, sofern der Berechtigte sich bisher nicht gemeldet hat, eine gesetzliche Anordnung der Stornierung der Umwandlung unter Rückgabe der zugeteilten Ausgleichsforderungen nebst Zinsen zu erwägen. Die Verbände des Kreditgewerbes haben sich jedoch überwiegend für eine Regelung ausgesprochen, nach der die Umwandlung als solche unberührt bleibt, aber an die Stelle des unbekannteren Berechtigten der Bund tritt, wodurch ein „unberechtigter Gewinn“ der kontoführenden Institute zu Lasten der Gesamtheit der Steuerzahler im Falle einer Verjährung der Ansprüche vermieden wird. Der Gesamtbetrag der hiernach auf den Bund übergehenden Ansprüche wird auf einige Millionen Deutsche Mark geschätzt.

Entsprechend wie bei Altgeldguthaben der Gruppe IV sieht Nummer 2 einen Gläubigerwechsel zugunsten des Bundes bei Fremdwährungsguthaben vor, deren Kapitalbetrag am 31. Dezember 1970 100 Deutsche Mark übersteigt. Diese Guthaben unterlagen nicht der Umwandlung. Sie waren in den Rechnungen mit ihrem auf Deutsche Mark umgerechneten Wert zu passivieren. Auch die Gläubiger derartiger Guthaben haben sich zum Teil nicht gemeldet und dürfen sich auch in Zukunft kaum mehr melden. Es ist deshalb angebracht, daß diese Guthaben sofern für sie die öffentliche Hand Ausgleichsforderungen gewährt hat, auf den Bund übergehen.

Die Begrenzung der Übertragung von Guthaben im Betrage von über 100 Deutschen Mark dient der arbeits- und kostenmäßigen Entlastung der Institute. Voraussetzung für einen gesetzlichen Gläubigerwechsel nach Absatz 1 ist,

1. daß das Schuldnerinstitut nach seiner Rechnung einen Anspruch auf Ausgleichsforderungen hat. Die Gewährung öffentlicher Hilfe an das Institut ist der Anlaß dafür, daß ein Anheimfallen der Guthaben an die Institute im Falle einer Verjährung der Gläubigeransprüche für ungerechtfertigt anzusehen ist;
2. daß der Gläubiger seinen Anspruch bis zum Ablauf des 31. Dezember 1970 nicht geltend gemacht hat.

Letztere Voraussetzung ist einmal dann gegeben, wenn sich aus den Unterlagen des Schuldnerinstituts zweifelsfrei ergibt, daß der Gläubiger oder ein sonst Verfügungsberechtigter (gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter, Partei kraft Amtes — z. B. Konkursverwalter —; s. jedoch Absatz 3) sich nicht bis zum 31. Dezember 1970 gemeldet haben.

Da es jedoch vielfach unklar sein dürfte, ob der Gläubiger sich gemeldet hat oder nicht, stellt Absatz 2 die gesetzliche Fiktion auf, daß ein Anspruch dann als nicht geltend gemacht gilt, wenn über ihn weder ganz noch teilweise verfügt worden ist und das Institut nicht feststellen kann, daß sich in den Jahren 1945 bis 1970 der Gläubiger oder ein sonst Verfügungsberechtigter gemeldet haben.

Nach Absatz 3 gilt ein Anspruch ferner dann als nicht geltend gemacht, wenn er vor dem 1. Januar 1971 von einem Abwesenheitspfleger geltend gemacht worden ist, der erst nach dem 30. Juni 1966 bestellt worden ist. Dieser Vorschrift liegt folgende Erwägung zugrunde:

Wie bereits erwähnt, sollten Altgeldguthaben der Gruppe IV nur dann ohne Antrag auf Deutsche Mark umgestellt werden, wenn dem kontoführenden Institut der Aufenthalt oder die Person des Berechtigten bekannt waren, d. h. wenn zwischen dem Institut und dem Berechtigten Kontakt bestand bzw. tatsächlich hergestellt werden konnte. Diese Voraussetzungen sind der Zweckbestimmung und dem Sinn der Anordnung der Bank deutscher Länder Nr. 18 vom 15. Dezember 1948 nach nicht erfüllt, wenn die Berechtigten durch einen Abwesenheitspfleger, d. h. durch einen Vertreter kraft Amtes, vertreten werden. Um Härten zu vermeiden, verneint Absatz 3 die wirksame Vertretung eines Gläubigers durch einen

Abwesenheitspfleger jedoch lediglich dann, wenn dieser nach dem 30. Juni 1966 bestellt wurde. Das Gesetz will hiermit ausschließen, daß in einem Zeitpunkt, in dem die wesentlichen Vorschriften dieses Abschnittes des Gesetzentwurfs den Kreditinstituten und ihren Verbänden bekannt waren, allein durch die Bestellung eines Abwesenheitspflegers der Übergang eines Guthabens auf den Bund vereitelt werden kann.

Abwesenheitspfleger im Sinne des Absatzes 3 sind Personen, die für unbekannt natürliche und für juristische Personen, deren Organe nicht mehr bestehen oder unbekannt sind, bestellt wurden (§ 1911 Abs. 1 BGB, § 10 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 407). Nach der Rechtsprechung (Beschuß des LG Hannover vom 14. Juli 1962 — 9 T 115/62 — Neue Juristische Wochenschrift 1962, S. 1970) zu § 10 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes können — über seinen Wortlaut hinaus — Abwesenheitspfleger auch für juristische Personen bestellt werden, deren vertretungsberechtigte Organe nicht mehr vorhanden sind.

Nach § 1911 Abs. 2 BGB und nach § 10 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes können außerdem Abwesenheitspfleger für Personen bzw. vertretungsberechtigte Organe bestellt werden, deren Aufenthalt bekannt ist, die aber an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten verhindert sind. In derartigen Fällen soll ein Anspruchsübergang nicht eintreten. Denn Voraussetzung für einen Anspruchsübergang ist nach § 29 Abs. 1, daß Berechtigte, die sich bis zum 31. Dezember 1970 nicht melden, unbekannt sind.

Aus entsprechenden Erwägungen sind auch solche gesetzlichen Vertreter in Nummer 1 nicht aufgeführt, die einen bekannten Berechtigten vertreten, wie z. B. Vormünder oder Gebrechlichkeitspfleger.

#### Zu § 30

Nach dieser Vorschrift gilt für Ansprüche aus Bausparguthaben, die bis zum 31. Dezember 1970 von dem Berechtigten nicht geltend gemacht und in der Rechnung der Bausparkasse berücksichtigt worden sind, § 29 entsprechend.

Bausparguthaben wurden nach § 25 des Umstellungsgesetzes kraft Gesetzes im Verhältnis von einer Deutschen Mark zu zehn Reichsmark umgestellt. Sofern die Berechtigten sich bisher nicht gemeldet haben, ist es ebenfalls gerechtfertigt, daß ein Gläubigerwechsel zugunsten des Bundes, als dem letzten Träger der Ausgleichsforderung, eintritt.

Über den Übergang des Anspruchs aus einem Bausparguthaben auf den Bund hinaus will § 30 nicht in die vertraglichen Beziehungen zwischen einem Bausparer und seiner Bausparkasse eingreifen. Satz 2 stellt dies in Übereinstimmung mit § 25 Satz 4 des Umstellungsgesetzes klar.

#### Zu § 31

Wie für den Gläubigerwechsel (§ 29 Abs. 1) ist der 1. Januar 1971 auch für die Höhe maßgebend, in der

die Ansprüche auf den Bund übergehen (Satz 1). Dies gilt nach Satz 2 auch, sofern und soweit sich die Höhe eines Anspruchs in der Zeit zwischen seiner Umwandlung (Umstellung) auf Deutsche Mark und dem 31. Dezember 1970 verändert hat. Ihre Rechtfertigung findet diese Regelung in dem wirtschaftlichen Zweck, den Abschnitt IV verfolgt.

#### Zu § 32

Es wäre finanzpolitisch unangemessen, wenn die öffentliche Hand, auf welche die Ansprüche übergehen, weil deren Umstellung bzw. Bedienung durch die Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel ermöglicht wurde, zu Lasten des Ausgleichsfonds auch Ansprüche auf Altsparerentschädigung geltend machen könnte. Hinzu kommt, daß die Anerkennung eines Anspruchs auf Altsparerentschädigung zugunsten einer Person, deren Anschrift das die Entschädigung beantragende Institut nicht kennt, nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften gestanden hat (vgl. § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Altsparengesetz vom 6. November 1953, Bundesgesetzbl. I S. 1512). Nach § 32 erlöschen deshalb die Deckungsforderungen der Institute. Dies hat zur Folge, daß die diesen Forderungen gegenüberstehenden Gutschriften von Ansprüchen auf Altsparerentschädigung rückgängig zu machen sind.

#### Zu § 33

In den Rechnungen der Haftpflicht- und Unfallversicherungen sind in Einklang mit den umstellungsrechtlichen Vorschriften Rückstellungen für — zum Teil nur dem Grunde nach — vor dem 31. Juni 1948 anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Rentenansprüche angesetzt. Diese Rückstellungen werden vor allem dann nicht benötigt werden, wenn auf Grund der Kriegs- und Nachkriegsereignisse (Tod, Verschollenheit, unbekannter Wohnsitz) die Berechtigten aus einer Unfallversicherung oder die Geschädigten nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Rückstellungen erreichen zum Teil beträchtliche Beträge.

§ 33 ordnet deshalb einen „Ausgleich“ an, der entweder in der gesetzlich in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Weise oder in einem Pauschalverfahren (Absatz 3) durchzuführen ist. Hat ein Haftpflicht- oder Unfallversicherungsunternehmen, das Anspruch auf eine Ausgleichsforderung hat, eine Verpflichtung aus einem vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Versicherungsfall in seiner vorläufigen Rechnung passiviert, jedoch einen Anspruch des Berechtigten bzw. Geschädigten nicht bis zur Einreichung seiner endgültig bestätigten Rechnung erfüllen können, so hat es seine Rechnung zu berichtigen. Die Rückgängigmachung der Passivierung kann zur Folge haben, daß das Institut nach Maßgabe seiner endgültigen Rechnung in Höhe des berichtigten Betrages Ausgleichsforderungen nebst Zinsen und Nachzinsen zurückzugewähren hat.

Anliegen der Nummer 1 ist lediglich, eine Belastung der öffentlichen Hand mit Ausgleichsforderungen, die sich im Zeitpunkt der endgültigen Bestätigung der Rechnung als sachlich nicht notwendig

erweist, zu vermeiden. Hat ein Versicherungsunternehmen nach diesem Zeitpunkt eine unter § 33 fallende Verbindlichkeit zu erfüllen, soll ihm ein Anspruch auf Deckung gegenüber der öffentlichen Hand nicht versagt sein. Im Gegensatz zu der Regelung für Guthaben bei Kreditinstituten (§ 29), nach der die Berechtigten an Stelle ihres auf den Bund übergegangenen Anspruchs aus einem Guthaben einen Entschädigungsanspruch gegen den Bund erhalten (§ 37), greift § 33 jedoch nicht in die Rechtsbeziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer ein. Der Grund hierfür liegt darin, daß es für die Bundesschuldenverwaltung technisch nur mit sehr erheblichen Schwierigkeiten möglich sein würde, einen an die Stelle eines Versicherungsanspruchs tretenden Entschädigungsanspruch festzustellen. Entsprechend der allgemeinen Konzeption des § 5 sind vielmehr die aus der Rechnung ausgebuchten Verbindlichkeiten in die Zusammenfassung aufzunehmen. Da es sich hierbei durchweg um bekannte Verbindlichkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 handelt — auch wenn der Aufenthalt des Berechtigten oder Geschädigten unbekannt ist — hätten die Versicherungsunternehmen bereits auf Grund des § 5 so zu verfahren. Zur Klarstellung spricht Satz 2 dies ausdrücklich noch einmal aus.

Nummer 2 bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn eine Rechnung unter Verzicht auf Berichtigungen bereits vor dem 1. Januar 1971 endgültig bestätigt worden ist.

In diesem Falle hat das Versicherungsunternehmen, da eine Berichtigung der Rechnung nicht mehr in Betracht kommt, einen Betrag in Höhe der für die Ansprüche zum 21. Juni 1948 gebildeten Rückstellungen — zuzüglich Zinsen in Höhe der Verzinsung der dem Versicherungsunternehmen gewährten Ausgleichsforderungen bis zum Zeitpunkt der Abführung des Barbetrages an den Bund — zu zahlen. Erfüllt das Versicherungsunternehmen später den Anspruch seines Versicherungsnehmers, so erhält es vom Bund den abgeführten Betrag zuzüglich 3,5 v. H. Zinsen erstattet (Absatz 2).

Um Versicherungsunternehmen erheblichen Verwaltungsaufwand zu ersparen, den ein nach Absatz 1 durchzuführendes Verfahren u. U. verursachen würde, gestattet Absatz 3 die Vereinbarung einer Pauschalregelung zwischen Versicherungsunternehmen und dem Bund, vertreten durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Satz 2). Die Vereinbarung hat eine pauschale Berechnung des Abführungsbetrages vorzusehen.

#### Unterabschnitt 2

#### Stellung des Bundes

#### Zu § 34

Die Vermögenswerte, die auf Grund der §§ 29, 30 und 33 auf den Bund übergehen, verwaltet die Bundesschuldenverwaltung. Diese ist ebenso für die Erfüllung der vom Bund zu erfüllenden Verpflichtungen (§ 33 Abs. 2) zuständig.

Die der Bundesschuldenverwaltung durch das Gesetz übertragene Tätigkeit — siehe auch §§ 43 ff. — ist eine weitere Aufgabe im Sinne des § 23 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95), für deren Erfüllung die Bundesschuldenverwaltung selbständig und unbedingt verantwortlich ist.

#### Zu § 35

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 soll der Bundesschuldenverwaltung ermöglichen, die auf den Bund übergegangenen Vermögenswerte geltend zu machen. Fehlanzeige ist gegebenenfalls erforderlich. Absatz 2 regelt die Anzeigefristen.

Absatz 3 ergänzt die Anzeigepflicht nach Absatz 1 durch die Berechtigung der Bundesschuldenverwaltung, zur Feststellung der Rechte des Bundes weitere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Gegen ein Verlangen der Bundesschuldenverwaltung nach Absatz 3 stehen den Instituten die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Die Meldepflicht nach Absatz 4 gegenüber dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes betrifft die Institute, zu deren Gunsten Deckungsforderungen nach dem Altspargesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 169) entstanden sind, die nach § 32 erlöschen.

Nach Absatz 5 haftet, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 verletzt und hierdurch dem Bund oder dem Ausgleichsfonds Schäden verursacht.

### Abschnitt V

#### Entschädigungsregelung

##### Unterabschnitt 1

##### Entschädigung

Das Gesetz greift in Abschnitt I und Abschnitt IV in die materielle Rechtsstellung der Gläubiger von Bankguthaben, Bausparguthaben sowie von Ansprüchen gegen Haftpflicht- und Unfallversicherungen ein. Unterabschnitt 1 gewährt den Gläubigern hierfür einen Entschädigungsanspruch gegen den Bund und regelt diesen Anspruch im einzelnen.

#### Zu § 36

Absatz 1 Nr. 1 betrifft die Inhaber von nach § 1 erloschenen Reichsmarkguthaben, und zwar von Altgeldguthaben der Gruppe IV, von Uraltguthaben, Reichsmarkguthaben im Saarland, und der durch Absatz 2 gleichgestellten Ansprüche auf Gutschrift oder Wiedergutschrift eines derartigen Guthabens (§ 2).

Voraussetzung für einen Anspruch auf Entschädigung für ein erloschenes Reichsmarkguthaben ist nach Absatz 1 Nr. 1, daß das Guthaben in Deutsche

Mark umzuwandeln gewesen wäre. Dies setzt voraus, daß das Guthaben bei Inkrafttreten des § 1 noch als Reichsmarkguthaben bestand und — sofern es nicht nach dieser Vorschrift erlöschen würde — im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 43) umwandlungsfähig wäre. Diese Voraussetzungen sind z. B. dann nicht gegeben, wenn Gläubiger von Uraltguthaben oder von Altgeldguthaben der Gruppe IV bei verlagerten Geldinstituten die Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllen oder etwaige sonstige Umwandlungsvoraussetzungen (z. B. § 36 Abs. 3, § 3 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes) nicht gegeben sind. Daß ein Ostgläubiger erst dann, wenn er nach dem 31. Dezember 1970 in den Westen kommt und die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllt, einen Anspruch auf Entschädigung erlangt, bedeutet keine Schlechterstellung. Er erhält vielmehr zu demselben Zeitpunkt einen Entschädigungsanspruch, zu dem er, falls die Vorschriften des Umstellungsergänzungsgesetzes weiterhin zur Anwendung kämen, einen Anspruch auf Umwandlung seines Guthabens gehabt hätte.

Aus arbeitsökonomischen Gründen ist der Anspruch auf Entschädigung einheitlich auf Guthaben mit einem Kontostand von mindestens 300 Reichsmark begrenzt. Die Grenze rechtfertigt sich unter Berücksichtigung der Höhe der durch einen Entschädigungsantrag entstehenden Verwaltungskosten im Vergleich zu dem geringeren wirtschaftlichen Interesse der Antragsteller.

Nummer 2 betrifft die Inhaber von umgewandelten Bank- und Bausparguthaben im Betrage von über 100 Deutschen Mark sowie die Inhaber von auf ausländische Währung lautenden Bankguthaben, deren Ansprüche nach §§ 29, 30 kraft Gesetzes auf den Bund übergegangen sind. Dieser Personenkreis erhält an Stelle seiner erloschenen oder auf den Bund übergegangenen Ansprüche einen Entschädigungsanspruch gegen den Bund, dessen Ausgestaltung sich aus den §§ 37 bis 41 ergibt.

Für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs sind Fristen nicht vorgesehen (vgl. § 43). Es kann erwartet werden, daß die Berechtigten sich im eigenen Interesse so bald wie möglich melden werden. Eine Entschädigung nach §§ 36 ff. soll jedoch nicht auf unbegrenzte Zeit vom Bund gewährt werden müssen. Deshalb sieht Satz 1 die Möglichkeit vor, die Gewährung durch Gesetz zu befristen. Bei Festlegung eines Endtermins wird sowohl auf die Belange der Ost- und Auslandsgläubiger als auch auf verwaltungsökonomische Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen sein.

Absatz 3 schließt einen Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 aus, soweit für ein Reichsmarkguthaben Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gewährt worden sind. Durch diese Vorschrift werden Doppelleistungen für denselben Reichsmarkanspruch in Deutscher Mark und Deutscher Mark (Ost) ausgeschlossen.

Auf Grund eines Befehls der sowjetischen Besatzungsmacht wurden für deren Bereich die Reichsmarkguthaben aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 auf Antrag im Verhältnis 10 : 1 umgewertet. Für

den umgewerteten Betrag wurde später eine Altguthaben-Ablösungs-Anleihe ausgegeben, die ab 1. Januar 1949 mit 3 v. H. jährlich verzinst und ab 2. Januar 1959 getilgt wurde. Der umgewertete Betrag wurde in ein sogenanntes Sondersparkassenbuch („Sparkassenbuch für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe“) eingetragen, in dem auch die Zins- und Tilgungsleistungen aus der Anleihe festgehalten wurden. Auf Grund der inzwischen geleisteten Tilgungen ist davon auszugehen, daß Berechtigte, die bis Ende 1970 ihren Wohnsitz nicht in das Bundesgebiet oder Ausland verlegt haben, die nach den einschlägigen Tilgungsverordnungen fälligen Kapitalauszahlungen auf die Ablösungs-Anleihe erhalten haben. Für Reichsmarkguthaben mit einem Guthabenstand bis zu 35 000 Reichsmark dürften die Berechtigten den umgewerteten Betrag inzwischen erhalten haben.

Soweit Ostgläubiger derartige Zahlungen erhalten haben, war ihr Uraltguthaben bereits nach Maßgabe des § 3 Buchstabe b des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht auf Deutsche Mark umwandlungsfähig. Absatz 3 stellt klar, daß insoweit auch ein Entschädigungsanspruch entfällt.

Außer Uraltguthaben wurden auch Reichsmarkguthaben (Altguthaben der Gruppe IV) bei einem verlagerten Geldinstitut auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank (Ost) umgewertet. Auch auf diese Guthaben findet Absatz 3 Anwendung.

Um Doppelleistungen auszuschließen (s. § 36 Abs. 3) bestimmt Absatz 3 (s. Begründung zu § 36 Abs. 3), daß derjenige, der einen Antrag auf Entschädigung stellt, sich darüber zu erklären hat, ob und inwieweit für ein Uraltguthaben oder Altgeldguthaben der Gruppe IV außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Leistung gewährt worden ist. Als Leistungen gelten die Auszahlungen auf die Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

Ebenso wie im Zusammenhang mit der Umwandlung von Guthaben das Entstehen „toter Konten“ zu Lasten der öffentlichen Hand wirtschaftlich verfehlt erscheint (vgl. zu § 29), sollen auch auf Grund des § 36 keine Entschädigungszahlungen vom Bund geleistet werden, die nicht dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar zugute kommen. Absatz 4 schließt die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs durch Abwesenheitspfleger aus, sofern diese erst nach dem 30. Juni 1966 bestellt worden sind.

#### Zu § 37

Diese Vorschrift bestimmt die Höhe des Entschädigungsanspruchs.

Die Inhaber von Reichsmarkguthaben erhalten nach Absatz 1 Satz 1 Entschädigung in Höhe des Satzes, zu dem ihre Guthaben, falls diese nicht nach § 1 erlöschten, umzuwandeln gewesen wären. Von einer Anrechnung der Kopfbeträge (§ 4 des Umstellungsgesetzes) wird hierbei abgesehen. Aus Vereinfachungsgründen ist nicht nur bei Berechnung der Entschädigung für Uraltguthaben, sondern auch für Altgeldguthaben der Gruppe IV eine Verzinsung

des Guthabens ab 1. Januar 1953 zu den sich aus Satz 2 ergebenden Sätzen zugrunde zu legen. Abweichend hiervon ist für Guthaben bei Kreditinstituten im Saarland der Beginn des Jahres, von dem an diese Guthaben nach dem Gesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 umgewandelt werden konnten, maßgebend (Satz 2).

Bei den auf den Bund nach §§ 29, 30 übergegangenen Ansprüchen ist die Höhe des Entschädigungsanspruchs gleich dem dem Bund zugeflossenen Betrag zuzüglich 3 v. H. Zinsen bei Sparguthaben und 1 v. H. Zinsen bei sonstigen Ansprüchen vom Zeitpunkt des Übergangs bis zum Zeitpunkt, von dem ab die Zinsen auf die Entschädigungsschuld zu zahlen sind.

Es ist damit zu rechnen, daß die ursprünglich Berechtigten sich vielfach zunächst nicht an die Bundesschuldenverwaltung, sondern an ihr ehemaliges Schuldnerinstitut wenden werden. Das Gesetz schließt nicht aus, daß diese Institute in solchen Fällen aus Kulanz den Berechtigten den diesen gegen den Bund zustehenden Entschädigungsbetrag gegen Abtretung des Anspruchs zur Verfügung stellen. Satz 3 stellt klar, daß ein Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Bund den an ihn abgeführten Betrag an das Institut zurückgezahlt hat.

#### Zu § 38

Liegen in den Fällen des § 37 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altsparerentschädigung vor, so erhöht sich der Entschädigungsanspruch entsprechend.

#### Zu § 39

Entschädigungsansprüche bis 100 Deutsche Mark werden aus Zweckmäßigkeitserwägungen durch Barzahlung erfüllt, höhere Entschädigungsansprüche durch Gutschrift einer Entschädigungsschuld der Bundesrepublik Deutschland von 1959. Die Regelung entspricht derjenigen des § 24.

#### Zu § 40

Die Vorschrift gewährleistet, daß Personen, denen ein dingliches Recht (z. B. Pfandrecht, Nießbrauch) an einem erloschenen Guthaben oder an einem auf den Bund übergegangenen Anspruch zustehen, oder zu deren Gunsten eine Verfügungsbeschränkung besteht, nicht benachteiligt werden. Ihre Rechte bzw. die Verfügungsbeschränkungen setzen sich nach Absatz 1 Satz 1 an der Entschädigungsgutschrift oder an dem Anspruch auf Barentschädigung fort. Nach § 6 des Altsparengesetzes ist zwar das Fortbestehen der Rechte Dritter an dem Anspruch auf Altsparerentschädigung ausgeschlossen. Eine Übernahme dieser Regelung würde jedoch zu technischen Schwierigkeiten führen, da sich die Rechte Dritter nur an einem Teil des Entschädigungsanspruchs fortsetzen würden.

Unter Verfügungsbeschränkungen im Sinne des Satzes 1 sind Verfügungsbeschränkungen aller Art zu verstehen (z. B. Veräußerungsverbote auf Grund

einstweiliger Verfügungen, Verfügungsverbote im Vergleichsverfahren, Verfügungsbeschränkungen durch Testamentvollstreckungen, Nacherbschaft oder Konkursöffnung). Nach Satz 2 gilt als Verfügungsbeschränkung auch ein Zurückbehaltungsrecht des früheren Instituts.

Der Schutz der Personen, zu deren Gunsten dingliche Rechte oder Verfügungsbeschränkungen bestehen, darf jedoch nicht so weit gehen, daß dadurch die berechtigten Belange des Bundes als Schuldner der Entschädigungsverpflichtung oder des Instituts, bei dem die Entschädigungsschuld gutgeschrieben ist, geschädigt werden. Absatz 2 sieht deshalb vor, daß der Bund oder das Institut durch Leistung an den Entschädigungsberechtigten nur dann nicht befreit werden, wenn ihnen die Rechte oder Verfügungsbeschränkungen bekannt sind.

#### Zu § 41

Die Zinsregelung entspricht § 25.

#### Ansprüche des Bundes

#### Zu § 42

Leistet der Bund Entschädigung in Höhe eines Anspruchs auf Altsparerentschädigung, so steht ihm ein Erstattungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds zu. § 42 entspricht § 26.

#### Unterabschnitt 2

#### Verfahren

Unterabschnitt 2 enthält einheitliche Verfahrensvorschriften für die Entschädigungsansprüche nach § 36. Das Verfahren lehnt sich an das Ablösungsverfahren nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 an (vgl. §§ 40 ff. des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes).

#### Zu § 43

Wer einen Entschädigungsanspruch geltend macht, muß einen entsprechenden Antrag bei der Bundesschuldenverwaltung einreichen.

#### Zu § 44

Der Antrag auf Entschädigung wird in der Regel von einem Alleinberechtigten gestellt werden. In den Fällen, in denen der Entschädigungsanspruch mehreren gemeinschaftlich zusteht, genügt es, wenn der Antrag von einem Berechtigten gestellt wird.

#### Zu § 45

Die Bundesschuldenverwaltung kann zur Vereinfachung des Verfahrens verlangen, daß der Antrag auf einem Vordruck gestellt wird, dessen Muster von ihr festgelegt wird. Das Muster ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

#### Zu § 46

Es genügt, daß der Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs glaubhaft macht. Ein voller Beweis kann von dem Berechtigten nicht gefordert werden, weil er sich wegen des langen Zeitablaufs seit der Begründung des dem Entschädigungsanspruch zugrunde liegenden Reichsmarkanspruchs und der zwischenzeitlich eingetretenen politischen und personellen Änderungen in Beweisnot befinden kann.

Ein Anspruch ist glaubhaft gemacht, wenn die Beweismittel zwar nicht ausreichen, um die volle Überzeugung von seinem Bestehen zu begründen, aber eine ausreichende Wahrscheinlichkeit hierfür ergeben (Absätze 1 und 2). Eidesstattliche Versicherungen des Berechtigten allein reichen zur Glaubhaftmachung nicht aus.

Die Reichsmarkguthaben von Ostgläubigern aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 bei Berliner Kreditinstituten (Uraltguthaben) wurden auf Grund eines Befehls der sowjetischen Besatzungsmacht im Verhältnis 10 : 1 umgewertet (vgl. Begründung zu § 37 Abs. 3).

Absatz 3 bestimmt demzufolge, daß derjenige, der einen Antrag auf Entschädigung stellt, sich darüber zu erklären hat, ob und inwieweit für ein Uraltguthaben oder Altgeldguthaben der Gruppe IV außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine Leistung gewährt worden ist. Als Leistungen gelten die Auszahlungen auf die Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

#### Zu § 47

Die Bundesschuldenverwaltung ist im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt berechtigt.

#### Zu § 48

Soweit die Bundesschuldenverwaltung den Entschädigungsanspruch für begründet hält, entscheidet sie aus Gründen der Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens in der Weise über den Antrag, daß sie sofort die Gutschrift im Bundesschuldbuch oder bei einem Kreditinstitut bzw. die Barzahlung veranlaßt.

Zum Rechtszug, sofern ein Antrag teilweise abgelehnt wird, siehe §§ 49 ff.

#### Zu § 49

Diese Vorschrift regelt das Verfahren im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung (Absätze 1 und 3) bzw. der Rücknahme eines Antrags (Absatz 2).

#### Zu § 50

Die Vorschrift bestimmt den Rechtszug für den Fall, daß die Bundesschuldenverwaltung feststellt, daß dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise nicht zusteht (Absatz 1). Die Einspruchsfrist ist auf einen Monat festgesetzt (Absatz 2).

Im Falle der Versäumung der Einspruchsfrist kann der Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen (Absatz 4).

#### Zu § 51

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts könnte in der Weise geregelt werden, daß sie sich nach dem Sitz der Bundesschuldenverwaltung richten soll. Eine Vorschrift, die die Zuständigkeit nur eines Gerichts begründet, begegnet jedoch Bedenken. Entsprechend der Regelung in § 54 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes stellt § 51 deshalb grundsätzlich auf den Wohnsitz, Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung des Antragstellers ab.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem Landgericht die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund dieses Gesetzes zu übertragen, sofern die Zusammenfassung zweckmäßig erscheint.

#### Zu § 52

Sieht das Landgericht den Anspruch als begründet an, so entscheidet es über den Anspruch auf Entschädigung. Die Bundesschuldenverwaltung hat nach Rechtskraft der Entscheidung genauso zu verfahren, wie wenn sie über den Anspruch befunden hätte.

#### Zu § 53

In den Fällen, in denen gegen die Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung Einspruch eingelegt wird, werden häufig Rechtsfragen zu entscheiden sein. Es ist deshalb geboten, die Beteiligung des Bundes an den gerichtlichen Verfahren vorzusehen. Da die Bundesschuldenverwaltung in ihrem Aufgabenbereich auch auf die Wahrung der Rechte der Gläubiger Rücksicht nehmen muß, erscheint es angebracht, für das Verfahren einen besonderen Vertreter des Bundesinteresses zu bestellen. Die Entscheidung darüber, welche Stelle diese Aufgaben wahrnehmen soll, trifft zweckmäßigerweise der Bundesminister der Finanzen. Sofern Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens auch Fragen des Altsparenerrechts sind, wird der Vertreter des Bundesinteresses zugleich als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds tätig.

#### Zu § 54

Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es angebracht, die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts zuzulassen, und zwar nur wegen Verletzung des Gesetzes, weil bereits das Landgericht als Tatsacheninstanz die Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung nach Einspruchseinlegung überprüft hat (Absatz 1). Die sofortige Beschwerde ist beim Landgericht einzureichen, damit der Eintritt der Rechtskraft ohne Rückfrage beim Oberlandesgericht festgestellt werden kann (Absatz 2 Satz 1). Sie kann entweder schriftlich mit Unterschrift eines Rechtsanwalts oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt

werden (Sätze 2, 4). Satz 3 regelt den Beginn der Beschwerdefrist.

Ebenso wie gegen Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird (§ 50 Abs. 4), erscheint es angezeigt, auch bei Versäumung der Beschwerdefrist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuzulassen (Absatz 3).

Die Bestimmungen des Absatzes 4 dienen der Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens. Zu Absatz 5 siehe Begründung zu § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 und 4.

#### Zu § 55

Die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat sich bei den Umwandlungsverfahren nach den Umstellungsergänzungsgesetzen bewährt. Sie ist hier wegen der weitgehenden Gleichartigkeit des Verfahrens angezeigt.

#### Zu § 56

Für das Verfahren bei der Bundesschuldenverwaltung werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben (Absatz 1). Die Kosten eines Verfahrens vor den Gerichten bestimmen sich nach Absatz 2 Satz 1, die Erhebung von Auslagen nach Satz 2.

### Abschnitt VI

#### Schlußvorschriften

#### Zu § 57

Die Vorschriften der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens enthalten keine Bestimmung über den Umfang der Haftung der Institute, falls sie Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer Rechnung erfüllen, ohne zu einer Erfüllung verpflichtet zu sein. Infolgedessen würden die Institute bei Anwendung der allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsgrundsätze (§ 276 BGB) an sich auch für jede Fahrlässigkeit einzustehen haben. Angesichts der Vielfältigkeit und Kompliziertheit der zu beachtenden umstellungsrechtlichen Vorschriften — alliiertes Recht, Bundesrecht, Berliner Landesrecht —, das zudem seit 1948 wiederholt geändert, ergänzt oder erweitert worden ist, würden die Institute überfordert werden, wenn ein strenger Haftungsmaßstab angelegt würde. Aus entsprechenden Erwägungen sieht das Altsparengesetz (§ 19 Abs. 4) ausdrücklich nur die Haftung von Instituten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vor. Auch wenn die Verwaltungspraxis der Bestätigungsbehörden bisher im allgemeinen zu angemessenen, unbillige Härten vermeidenden Ergebnissen geführt hat, ist eine ausdrückliche Begrenzung der Haftung der Institute auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wünschenswert. Auch von den Bestätigungsbehörden wird eine derartige Regelung begrüßt.

§ 57 bestimmt dementsprechend, daß ein Institut, das eine Verbindlichkeit erfüllt hat, obwohl die Voraus-

setzungen hierfür nicht gegeben waren, und dessen Rechnung noch nicht endgültig bestätigt ist, diese nur dann zu berichtigen hat, wenn einem Bediensteten des Instituts, der bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Zahlung des Instituts mitgewirkt hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Satz 2 stellt klar, daß Satz 1 entsprechend gilt, wenn eine Verbindlichkeit erfüllt wurde, für die das Institut außerhalb der Rechnung Deckung erhielt (z. B. Ausgleichsforderungen nach Maßgabe der Rentenaufbesserungsgesetze, Ausgleichsforderungen für Verbindlichkeiten aus Kapitalzwangsversicherungen nach § 9 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956, Zusatzausgleichsforderungen nach § 11 dieses Gesetzes).

#### Zu § 58

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (LRVG) in der Fassung vom 3. Juli 1964 sieht vor, daß ein Versicherungsunternehmen Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen, deren Erfüllbarkeit erst nach dem 31. Dezember 1963 anerkannt worden ist, nicht mehr in der Rechnung zu berücksichtigen hat, sondern Deckung insoweit durch Gewährung von Ausgleichsforderungen gegen den Bund außerhalb der Rechnung erhält. Wenn Satz 1 bestimmt, daß die Regelung des LRVG und die mit ihr zusammenhängenden Übergangsvorschriften der Artikel 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des LRVG vom 25. Mai 1964 unberührt bleiben, so wird damit klargestellt, daß Abschnitt II dieses Gesetzes die dort geregelten Verbindlichkeiten nicht betrifft.

Bei der Anwendung des LRVG haben sich Zweifel ergeben, ob sich § 10 Abs. 2 nur auf Versicherungsverbindlichkeiten gegenüber Ostgläubigern bezieht oder ob auch Ansprüche von Westgläubigern, deren Erfüllbarkeit erst nach dem 31. Dezember 1963 anerkannt worden ist oder anerkannt wird, unter die Vorschrift fallen. Satz 2 legt § 10 Abs. 2 bis 4 LRVG authentisch in dem zuletzt genannten Sinne aus und berücksichtigt damit das vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Zweiten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes gewollte Ziel, die Rechnung der Versicherungsunternehmen von Versicherungsverbindlichkeiten, die erst nach dem 31. Dezember 1963 anerkannt werden, freizuhalten und so die Notwendigkeit immer wiederkehrender Berichtigungen der Rechnung zu vermeiden.

#### Zu § 59

Diese Vorschrift hebt insbesondere die umstellungsrechtlichen Vorschriften des Währungsgebietes auf, die durch Abschnitt I gegenstandslos werden oder im Zusammenhang mit der Regelung des Abschnitts I keine Anwendung mehr finden können. Die Aufhebung der entsprechenden alliierten Vor-

schriften für Berlin ist vom Land Berlin zu veranlassen. Aufgehoben werden nur solche Vorschriften, deren Aufhebung unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit unbedingt geboten ist. Im übrigen verbleibt es, da bei der großen Zahl der währungsrechtlichen Vorschriften vielfach nicht zweifelsfrei festzustellen ist, inwieweit ihre Anwendbarkeit für die Zukunft nicht mehr in Frage kommt, bei der anläßlich des Erlasses der vier Bundesgesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts getroffenen Entscheidung, daß die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens formell nicht aufzuheben sind (vgl. Übersicht über das in der Bundesrepublik Deutschland formell in Kraft befindliche Besatzungsrecht, Stand vom 1. September 1961, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 187 vom 28. September 1961).

#### Zu Nummer 1

Die Gutschrift oder Wiedergutschrift von steckengebliebenen Überweisungen wird durch § 2 ausgeschlossen. Damit wird § 18 des Währungsgesetzes, der derartige Gutschriften bei Geldinstituten im Währungsgebiet regelt, hinfällig.

#### Zu Nummer 2

Diese Vorschrift stellt klar, daß Anträge auf nachträgliche Auszahlung des Kopfgeldes nicht mehr gestellt werden können.

#### Zu Nummer 3

Nach § 15 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit den in Nummer 3 aufgeführten Vorschriften können Kriegsgefangene (Heimkehrer) sechs Monate nach ihrer Entlassung nach Deutschland ihre Altgeldbeträge, die ihnen gegen Quittung abgenommen worden waren, umtauschen. Ein Bedürfnis für diese Vorschriften besteht nicht mehr.

#### Zu Nummer 4

§ 19 des Umstellungsgesetzes regelt die Umstellung von auf ausländische Währung lautenden Kriegsgefangenen-Zertifikaten. Ein Bedürfnis für die Aufrechthaltung dieser Vorschrift über zwanzig Jahre nach Kriegsende besteht nicht mehr.

#### Zu Nummer 5

Nach § 15 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 des Umstellungsgesetzes können Kriegsgefangene, die nach dem 20. Juni 1948 entlassen worden sind, ihre Altgeldguthaben im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Umwandlung anmelden. Die Aufhebung dieser Vorschrift entspricht § 2 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs. Zu § 15 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz s. Nummer 3.



*Zu Nummern 6 bis 8*

Nach den in den Nummern 6 bis 8 aufgeführten Vorschriften darf eine in der D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gebildete freie Rücklage nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu anderen Zwecken als zum Ausgleich der Wertminderung und zur Deckung von sonstigen Verlusten aufgelöst werden. Hierdurch sollten die Gläubiger dieser Institute gesichert werden. Da die Institute seit der Währungsreform infolge ihrer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung erhebliche neue freie Rücklagen bilden konnten, bedarf es zur Sicherung der Gläubiger aus der Reichsmarkzeit nicht mehr dieser besonderen Schutzvorschriften. Infolgedessen hat die in den Nummern 6 bis 8 aufgeführten Vorschriften angeordnete Einschaltung der Aufsichtsbehörde keine sachliche Berechtigung mehr. Mit dem Abschluß der finanziellen Rekonstruktion der Institute wäre es im übrigen auch nicht mehr vereinbar, wenn die Institute weiterhin einer speziellen Aufsicht für diese aus der Währungsumstellung herrührenden freien Rücklagen unterlägen. Die Vorschriften werden daher aufgehoben.

*Zu Nummer 9*

Die 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz regelt die Gewährung von Sonderausgleichsforderungen durch die Bank deutscher Länder (jetzt: Deutsche Bundesbank) an die Institute für Umstellungskosten, für die eine Sonderrückstellung in die Rechnung eingesetzt werden darf. Nach § 4 hatten die Institute den Aufsichtsbehörden spätestens bis zum 30. November 1950 den Betrag der Rückstellung für Umstellungskosten mitzuteilen. Soweit diese Frist nicht eingehalten werden konnte, hat die Bank deutscher Länder auch nach ihrem Ablauf Sonderausgleichsforderungen gewährt. Hierzu sieht sich die Deutsche Bundesbank aus Rechtsgründen nicht mehr in der Lage. Durch die Aufhebung der §§ 2 bis 4 der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz entfällt ein Anspruch auf Sonderausgleichsforderungen. Dies schließt nicht aus, daß Institute, die keine Sonderausgleichsforderungen erhalten haben, bis zum 31. Dezember 1970 (vgl. § 4 Abs. 1) Deckung für diese Kosten über ihre Rechnung erhalten können.

*Zu Nummer 10*

Entsprechend Nummer 1 für das Währungsgebiet schließt diese Vorschrift Gutschriften und Wiedergutschriften bei Kreditinstituten in Berlin aus.

*Zu Nummer 11*

Der Abschluß der Umwandlung von Reichsmarkguthaben hat auch für Ostberliner Altgeldguthaben zu gelten. Ein echtes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung dieser Umwandlungsmöglichkeiten ist nicht mehr gegeben. Von den nach der Begründung zum Entwurf eines Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes geschätzten 150 000 umwandlungsberechtig-

ten Konten mit einem Gesamtbetrag von 500 bis 800 Millionen Reichsmark (vgl. Begründung zu Abschnitt I, Allgemeines I., Drucksache 2912 der 2. Wahlperiode) sind bis Ende 1969 lediglich rd. 15 500 Konten im Gesamtbetrage von rd. 95 Millionen Reichsmark umgewandelt worden. In den letzten Jahren sind kaum mehr neue Umwandlungsanträge gestellt und beschieden worden.

*Zu Nummer 12*

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 2. Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz kann der Inhaber eines RM-Fremdgeld- oder -Hinterlegungskontos seine RM-Zahlungsverbindlichkeit gegenüber dem materiell Berechtigten nur durch Abtretung seines Anspruchs aus dem Altgeldguthaben erfüllen. Mit dem Erlöschen des Guthabens nach § 1 dieses Gesetzes wird § 1 Abs. 2 Satz 2 der 2. Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz obsolet. Die Vorschrift wird deshalb aufgehoben. Die Umstellung der Verpflichtung des Schuldners bestimmt sich infolgedessen nach § 16 des Umstellungsgesetzes.

*Zu Nummer 13*

Entsprechend Nummern 1 und 11 wird die Vorschrift über die Gutschrift oder Wiedergutschrift von Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Saarland aufgehoben.

*Zu Nummer 14*

Aus der Erwägung, daß die saarländischen Sparer keine Währungsverluste dadurch erleiden sollten, daß aus politischen Gründen die wirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik (6. Juli 1959) erst einige Jahre nach dem politischen Anschluß (1. Januar 1957) erfolgen konnte und während dieser Übergangszeit der französische Franken an Kaufkraft verlor, sah das Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 367) vor, daß die Sparer anläßlich der Währungsumstellung von französischen Franken auf Deutsche Mark im Jahr 1959 so gestellt werden, wie wenn die Parität wie 1957 noch 100 Franken = 1 Deutsche Mark und nicht — wie auf Grund der Abwertung vom 27. Dezember 1957 — 100 Franken = 0,8507 Deutsche Mark wäre. Das Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland gewährte deshalb zum Ausgleich dieses „Währungsverlustes“ den Sparern einen Anspruch gegen den Bund in Höhe von 0,1493 Deutsche Mark für 100 Franken.

Anträge auf Gewährung von Ersparnissicherung waren bis zum 30. September 1960 zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt konnte ein Antrag nur noch gestellt werden, wenn die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden unterblieben ist (§ 6 Abs. 1 des Ersparnissicherungsgesetzes).

Die Durchführung des Ersparnissicherungsgesetzes ist praktisch abgeschlossen. Seit 1966 wurden keine neuen Anträge mehr gestellt. In Übereinstimmung

mit der Vorausschätzung der Bundesregierung bei Einbringung des Gesetzentwurfs, die mit einer Belastung des Bundes aus dem Gesetz in einer Höhe von 85 Millionen Deutsche Mark rechnet (vgl. Begründung A, Allgemeines III., Drucksache 1011 der 3. Wahlperiode), wurden vom Bund bis Ende 1966 Deckungsmittel in Höhe von rd. 86 Millionen Deutsche Mark gezahlt.

#### Zu Nummer 15

Zur Durchführung der Abwicklung der Deutschen Reichsbank im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) bestimmt § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Goldkontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165), geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz, daß der Abwickler die Gläubiger dreimal durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzufordern hat, ihre Ansprüche innerhalb von sechs Monaten anzumelden. Ein nicht fristgerecht angemeldeter Anspruch wird ausgeschlossen, es sei denn, daß er dem Abwickler bekannt ist. Nach Satz 3 kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

Aufforderungen zur Anmeldung von Ansprüchen sind vom Abwickler der Deutschen Reichsbank 1961 sowie — im Anschluß an die Erweiterung des Kreises der Berechtigten durch das Dritte Umstellungs-

ergänzungsgesetz — 1964 erlassen worden. Die Fristen zur Anmeldung von Ansprüchen sind somit seit Jahren abgelaufen. Eine Erfüllung von Ansprüchen, die nach Ablauf der Anmeldefristen angemeldet worden sind oder werden, kann somit nur noch in Härtefällen erfolgen.

Die Abwicklung der Deutschen Reichsbank kann nach der derzeitigen Arbeitslage in absehbarer Zeit — vorbehaltlich gewisser Restarbeiten, die gegebenenfalls von einer anderen Stelle zu übernehmen sind — praktisch abgeschlossen werden. Eine Auflösung der Dienststelle des Abwicklers setzt voraus, daß Ansprüche im Härteverfahren nicht mehr geltend gemacht werden können. Nummer 15 hebt deshalb § 6 Abs. 3 Satz 3 des Reichsbankliquidationsgesetzes auf.

#### Zu § 60

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Nach Nummern 1 bis 4 treten, soweit in dem Gesetz auf Vorschriften des Währungsgebietes über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen worden ist, in Berlin (West) an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

#### Zu § 61

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

### Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich vor allem daraus, daß in § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 14 Abs. 4 Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden enthalten sind (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Außerdem werden in § 59 eine Reihe von Bestimmungen in Gesetzen aufgehoben, die mit Zustimmung des Bundesrates verkündet worden sind oder bei denen der Bundesrat der Ansicht ist, daß diese Gesetze seiner Zustimmung bedürfen. Nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates bedürfen Änderungen von zustimmungsbedürftigen Gesetzen wiederum der Zustimmung des Bundesrates.

2. Vor Abschnitt VI ist ein **Abschnitt V a** „Sondervorschriften für Berliner Altbanken und verlagerte Geldinstitute“ mit folgenden §§ 56 a und 56 b einzufügen:

### „§ 56 a

#### Zulassung zum Neugeschäft

(1) Die Zulassung einer Berliner Altbank zum Neugeschäft bestimmt sich nach den §§ 32, 33 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189).

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zulassung von verlagerten Geldinstituten, die nicht Berliner Altbanken sind, zum Neugeschäft.

(3) § 4 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), wird aufgehoben.

### § 56 b

#### Verwaltung von Unterlagen

(1) Ist eine Berliner Altbank, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht zum Neugeschäft zugelassen ist und deren geschäftliche Tätigkeit nicht von einem Unternehmen übernommen worden ist oder betreut wird, nicht mehr in der Lage, ihre Unterlagen zu verwalten, so bestimmt das Bundesaufsichtsamt für

das Kreditwesen, ob und in welchem Umfang die Unterlagen an die Bundesschuldenverwaltung abzugeben sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für zur Abwicklung verlagerte Geldinstitute, die nicht Berliner Altbanken sind.“

3. In Abschnitt VI ist folgender **§ 58 a** einzufügen:

### „§ 58 a

#### Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

In § 64 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen werden die Worte „mit der Maßgabe, daß § 35 Abs. 2 Nr. 2 nicht auf solche Berliner Altbanken anzuwenden ist, die nicht zum Neugeschäft zugelassen sind“ gestrichen.“

### Begründung zu Nummern 2 und 3

Die einzufügenden Paragraphen waren in dem in der vorigen Legislaturperiode nicht mehr abschließend behandelten Gesetzentwurf (BR-Drucksache 230/67, BT-Drucksache V/1870) in den §§ 58, 59, 62 und 63 Abs. 1 Nr. 15 enthalten. Sie wurden von der Bundesregierung zwischenzeitlich dem Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der Annahme eingefügt, daß diesem Entwurf in der jetzigen Legislaturperiode Vorrang zukommen werde. Dies trifft jedoch nicht mehr zu; vielmehr ist das Schicksal des Entwurfs eines Abwicklungsgesetzes zur Zeit völlig ungewiß. Es ist daher notwendig, die Bestimmungen wieder in das Umstellungsschlußgesetz aufzunehmen.

Wegen der Einzelbegründung zu den einzufügenden Paragraphen wird auf die ausführliche Begründung in der BR-Drucksache 230/67, BT-Drucksache V/1870, verwiesen.

4. In **§ 59 Abs. 1** ist folgende **Nummer 16** einzufügen:

„16. § 8 Abs. 4 des Altbankenbilanzgesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488), zuletzt geändert durch die §§ 14, 15 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33).“

### Begründung

Nach § 8 Abs. 4 des Altbankenbilanzgesetzes sind Verbindlichkeiten der Altbank, für welche

die Einrede der Verjährung geltend gemacht werden kann, nur dann nicht in der Altbankenrechnung zu berücksichtigen, wenn sie bereits am 8. Mai 1945 verjährt waren. Diese Vorschrift war angesichts des vorangegangenen mehrjährigen Beteiligungsverbots für Berliner Altbanken und der sich daran möglicherweise knüpfenden allgemeinen Verjährungshemmung bei ihrem Inkrafttreten als klärender Tatbestand zweckmäßig. Nach Ablauf weiterer 17 Jahre ist eine derartige landesrechtliche Einschränkung des allgemeinen Verjährungsrechts des BGB und ihrer Folgen für die Bilanzierung in der Altbankenrechnung nicht mehr zu rechtfertigen. Daher sollten anlässlich des endgültigen Abschlusses der Altbankenrechnungen nach Maßgabe des Umstellungsschlußgesetzes Verjährungsfolgen ausschließlich nach den Bestimmungen des allgemeinen Rechts geprüft werden.

## Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

### Zu 1.

Der Ansicht des Bundesrats, daß der Entwurf seiner Zustimmung bedürfe, kann nicht beigetreten werden.

Soweit der Bundesrat seine Ansicht darauf stützt, daß in Vorschriften des Gesetzes Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden enthalten seien (Artikel 84 Abs. 1 GG), ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Vorschriften nicht das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regeln, sondern Vorschriften des materiellen Rechts enthalten.

Soweit der Bundesrat die Zustimmungsbedürftigkeit daraus herleitet, daß in § 59 eine Reihe von Vorschriften in Gesetzen aufgehoben werden, die mit Zustimmung des Bundesrats verkündet worden sind oder bei denen der Bundesrat der Ansicht ist, daß

die Gesetze seiner Zustimmung bedürfen, vermag die Bundesregierung ebenfalls seiner Auffassung nicht zu folgen. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrats bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Im übrigen würde auch eine ersatzlose Aufhebung derartiger Vorschriften den Zustimmungsvorbehalt nicht auslösen (BVerfGE 10, 20 [49] und 14, 197 [219]).

### Zu 2. bis 4.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.